

Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung

*unter besonderer Berücksichtigung des
Themas „Gewalt im Namen der Ehre“*

Basiswissen und Herausforderungen für Schulen

Reflexive Geschlechter- pädagogik und Gleichstellung

*unter besonderer Berücksichtigung des
Themas „Gewalt im Namen der Ehre“*

Basiswissen und Herausforderungen für Schulen

Eine Handreichung von Emina Saric

im Rahmen eines Projekts mit der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz) auf Basis von Erfahrungen aus dem
Projekt HEROES – Gegen Gewalt im Namen der Ehre



HEROES

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung PräS/1 Gleichstellung und Diversitätsmanagement

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

+43 1 531 20-0

bmbwf.gv.at

www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Gleichstellung.html

Text: Emina Saric

Redaktionelle Bearbeitung: R. Tschenett

Rückmeldungen an: Roswitha.Tschenett@bmbwf.gv.at

Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik

Fotonachweis: BMBWF / Andy Wenzel (S. 5), Gabi Moser (S. 7), Fotostudio Mur (S. 59)

Druck: BMBWF Druckzentrum Renngasse

Wien, Jänner 2021

Inhalt

Vorwort BMBWF	5
Vorwort KPH Graz	7
1 Was versteht man unter „Reflexiver Geschlechterpädagogik“?	9
2 Gewalt im Namen der Ehre im Kontext ehrkultureller Milieus	11
2.1 Was versteht man unter ehrkulturellen Milieus?.....	11
2.2 Geschlechterrollenzuschreibungen in patriarchalen Ehrkulturen.....	12
2.3 Was meint „Gewalt im Namen der Ehre“ bzw. „traditionsbedingte Gewalt“?.....	13
3 Wissenswertes über vier Formen traditionsbedingter Gewalt	14
3.1 Zwangsheirat, Kinderehe, Zwangsehe, arrangierte Ehe	14
3.2 Ehrenmord.....	17
3.3 Bekleidungs Vorschriften und Verhüllung von Mädchen	18
3.4 FGM/C – Female Genital Mutilation /Cutting.....	20
4 Allgemeine Herausforderungen für Schulen im Bereich der Prävention	23
4.1 Jugendliche unter Druck im Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen Anforderungen.....	23
4.2 Freiraum Schule als Türöffner für neue Denkmuster und Perspektiven.....	24
4.3 Herausforderungen bei der Vermittlung demokratischer Errungenschaften.....	25
5 Sensibilisierungsangebote für Schulen anhand von drei Beispielen	27
5.1 Workshops für Jugendliche im Rahmen der Projekte HEROES und HELDINNEN..	27
5.2 Weiterbildungs- und Beratungsangebot für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.....	29
Anhang	31
Unterrichtsbeispiele aus den Projekten HELDINNEN und HEROES	32
Anlaufstellen.....	37
Literatur /Materialien / Filmhinweise.....	42
Grundsatz erlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“.....	46
Ausgewählte Rechtstexte zum Thema Kinderrechte /Frauenrechte / Mädchenrechte.....	57
Zur Autorin	59

Vorwort BMBWF

Im Jahr 2018 wurde von Bundesminister Heinz Faßmann der Grundsatzterlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ (Rundschreiben Nr. 21/2018) verlautbart.

Der Erlass greift den verfassungsmäßig verankerten Auftrag zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und des Abbaus von geschlechterspezifischen Ungleichbehandlungen in einem sehr umfassenden Sinne auf und bricht ihn konkret auf das Handlungsfeld Schule herunter.

Wichtige Hebel für die Förderung der Geschlechtergleichstellung im pädagogischen Feld sind das Aufgreifen von Geschlechterfragen im Unterricht, sowie die Reflexion und der Abbau von Stereotypen und geschlechterspezifischen Rollenzuweisungen im Schulalltag.

Geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen behindern bzw. begrenzen einerseits die breite Entfaltung vorhandener Potentiale und damit auch die Teilhabechancen in der Gesellschaft. Sie können andererseits im Extremfall aber auch in Gewalt und Menschenrechts- bzw. Kinderrechtsverletzungen ausarten.

Die vorliegende Handreichung greift eine spezifische Form von geschlechtsspezifischer Gewalt auf, nämlich jene, welche gemäß Artikel 12 der Istanbul Konvention des Europarates mit *Traditionen, Bräuchen, Kultur und Religion* oder der *Ehre* in Verbindung gebracht wird. Auch diese Gewaltform verlangt unsere sachbezogene und an den Rechten der Kinder orientierte Aufmerksamkeit, denn es gibt auch in den österreichischen Schulen Schülerinnen und Schüler, die davon betroffen sein können.

Die Handreichung vermittelt Basiswissen und Hintergrundinformationen zum Thema *Gewalt im Namen der Ehre*. Sie soll Akteurinnen und Akteure im Schul- und Bildungsbereich für die Thematik sensibilisieren. Die Autorin beschreibt pädagogische Herausforderungen im Umgang und liefert methodisch-didaktische Anregungen auf Basis ihrer Erfahrungen im Rahmen der vor kurzem mit dem österreichischen Integrationspreis ausgezeichneten Projekte *HEROES* und *HELDINNEN* in der Steiermark.

Diese Erfahrungen bildeten auch die zentrale Grundlage eines Kooperationsprojekts zwischen dem BMBWF und der KPH Graz im Studienjahr 2019/20. Die in diesem Rahmen entwickelten Fortbildungs- und Beratungsformate sollen nun im Studienjahr 2020/21 auch bundesweit interessierten Pädagoginnen und Pädagogen, Schulleitungen oder Schulsozialarbeiter/innen zugänglich gemacht werden.



Iris Rauskala
Leiterin der Präsidialsektion
im BMBWF

Letztlich geht es darum, selbstbestimmte und gewaltfreie Persönlichkeitsentwicklungen jenseits geschlechterstereotyper Zu- und Festschreibungen zu unterstützen. Dieses Recht haben alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund.

Auch der Bildungsbereich hat im Rahmen der verfassungsmäßig verankerten Prinzipien und der international eingegangenen Verpflichtungen die Aufgabe, dazu seinen Beitrag zu leisten. Die vorliegende Handreichung soll hierfür Anregungen, Orientierung und Ermunterung liefern.

Mittlerweile fand der Erlass auch Eingang in die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne der neun Bildungsdirektionen, welche damit aufgefordert sind, im Zeitraum 2021–23 konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Erlasses zu setzen.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala

Leiterin der Sektion für Präsidialagenden, Digitalisierung, Gleichstellung und Diversitätsmanagement im BMBWF

Vorwort KPH Graz

Die Pädagogischen Hochschulen in Österreich tragen zur erfolgreichen Umsetzung des Unterrichtsprinzips „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ an Schulen bei, indem sie in der Aus-, Fort- und Weiterbildung Lehrerinnen und Lehrer beim Aufbau einer diversitätsorientierten Genderkompetenz begleiten.

An der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz) konnte im Studienjahr 2019/20 auf Initiative und mit der dankenswerten Unterstützung des BMBWF ein Projekt realisiert werden, das sich der speziellen Frage der Gewalt in patriarchalen Ehrenkulturen widmet. Neben der forschungsgeleiteten Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsformaten stellt die vorliegende Handreichung Orientierungswissen für angehende und im Dienst stehende Lehrer/innen und Lehrerbildner/innen zur Verfügung, in das die Expertisen und die langjährigen Erfahrungen der Autorin, Mag.^a Emina Saric im Projekt „HEROES – gegen Gewalt im Namen der Ehre“ eingeflossen sind.

Ich wünsche der Publikation weite Verbreitung und Rezeption!

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Seel
Rektorin der KPH Graz



Andrea Seel
Rektorin der KPH Graz

1 Was versteht man unter „Reflexiver Geschlechterpädagogik“?

„Reflexive Geschlechterpädagogik“ wurde im Grundsatzterlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ (Rundschreiben Nr. 21, BMBWF, 2018) in einem sehr umfassenden Sinne definiert (Gesamttext im ANHANG). Vielfältige Bezüge zu den Themen Politische Bildung, Interkulturelles Lernen, Gewaltprävention, Berufsorientierung, Gesundheitsförderung und Sexualpädagogik werden dabei hergestellt.

Der Erlass bietet Schulen einen Orientierungsrahmen, wie Fragen der Geschlechtergleichstellung – vor dem Hintergrund einer pluralistischen, von religiöser, kultureller und sozialer Vielfalt geprägten Gesellschaft – auf den verschiedenen schulischen Handlungsebenen berücksichtigt werden können. Ein professioneller und reflektierter Umgang mit der Dimension des Geschlechts im sozialen Raum Schule wird eingefordert, um die Handlungsspielräume und Lebensperspektiven der jungen Generation zu erweitern.

Eine klare Haltung bei der Schulleitung und beim pädagogischen Fachpersonal hinsichtlich des Umgangs mit allen Formen von Sexismus und Gewaltphänomenen in Schule und Gesellschaft wird eingefordert, ebenso die Sicherstellung des Rechts auf gleiche Bildungsinhalte für alle Schüler/innen unabhängig von Geschlecht, Religion, Kultur und sozialem Hintergrund.

Schule sollte eine offene Diskussionskultur zu diesen Fragen fördern. Sie sollte als neutraler Freiraum gesehen werden, in dem **alle** Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, ihre Sichtweisen und Erfahrungen einzubringen und daraus neue Perspektiven zu entwickeln. Dies kann im Rahmen des Fachunterrichts oder auch im Rahmen altersadäquater, persönlichkeitsbildender Erfahrungsräume unter Beiziehung externer Fachpersonen erfolgen.

Als Ziel wird formuliert, geschlechterbezogene Vorurteile und Gewaltphänomene abzubauen und individuelle, selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklungen zu unterstützen, um letztlich die Lebens- und Berufsperspektiven sowie Teilhabechancen **aller** Schülerinnen und Schüler in der Gesellschaft zu verbessern.

Den rechtlichen Referenzrahmen für den Erlass bilden neben den staatlich definierten Bildungs- und Erziehungszielen¹ ebenso die universellen Menschen-, Frauen- und Kinderrechte im Sinne der von Österreich ratifizierten Kinder- und Frauenrechtskonvention der UNO (*CEDAW, CRC*)² und der *Istanbul-Konvention* des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechterbezogener Gewalt³.

-
- 1 Gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes und gem. Art. 14 Abs. 5a der Bundesverfassung
 - 2 „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“; „convention on the rights of the child“
 - 3 Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates zur *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*

2 Gewalt im Namen der Ehre im Kontext ehrkultureller Milieus

2.1 Was versteht man unter ehrkulturellen Milieus?

Unter „ehrkulturellen Milieus“ werden gemeinhin kollektivistisch und patriarchal geprägte soziale Milieus verstanden, in denen den Mitgliedern der Familie wenig individuelle, von der Primärgruppe abweichende Identität im modernen Sinne zugestanden wird. Die *Ehre* (Namus)⁴, *Scham* und *Schande* spielen dabei – in Verbindung mit klar definierten Geschlechterrollen – eine zentrale Bedeutung. Es dominiert eine verinnerlichte Geschlechtertrennung in den Familienstrukturen mit rigiden, unterschiedlichen Verhaltensnormen für die weiblichen und männlichen Gruppenmitglieder. Die Ehre der ganzen Familie wird v. a. durch die Regulierung des Verhaltens von Mädchen und Frauen aufrechterhalten. Zentraler Orientierungspunkt ist dabei die Vermeidung vorehelicher sexueller Erfahrungen und die Ausrichtung des Lebenskonzepts auf die (heterosexuelle) Ehe und Familiengründung innerhalb derselben kulturellen oder religiösen Gemeinschaft.

Wenn die vorgegebenen Verhaltensnormen nicht befolgt werden, gilt die Ehre der ganzen Familie bzw. des gesamten Familienverbandes als verletzt und die ganze Gruppe bzw. die Gemeinschaft wird dadurch in Frage gestellt. Wenn es zu einem abweichenden Verhalten in Bezug auf den Geschlechterkodex kommt, ist zunächst der Ruf des Mannes beschädigt und die „abweichende und beschämende“ Tat (z. B. Tochter trifft sich mit einem Freund) wird von der ganzen Gruppe verurteilt und als kollektive Schande empfunden. Unterschiedliche Sanktionen sind vorgesehen, die in der Gemeinschaft als Regeln empfunden werden.

Nach Nina Scholz⁵ ist die Ehre „ein kollektiver, aber stets gefährdeter ‚Besitz‘ der Familie, der durch ‚unehrenhaftes‘ Verhalten jederzeit verloren gehen kann. Im Kern geht es dabei stets um die Sexualität der Frau“. Ein Mann, der seine Ehre verloren hat und es versäumt, diese wiederherzustellen, wird aus dem Clan ausgestoßen und geächtet. „Die Angst vor dieser Schmach führt zu entsprechenden Kontroll- und Unterdrückungs-

4 Der Begriff *Namus* findet sich u. a. in der türkischen, der arabischen und persischen Sprache und wird übersetzt mit: Ehrgefühl, Unbescholtenheit, guter Ruf / Name; vgl. auch Haun, D. / Werterbruch, M. (2013), Forschungen und Entwicklungen zum Konzept der Ehre als Potenzial für Konflikte zwischen Kulturen. In: ÖIF – Dossier n°31, Wien.

5 Nina Scholz (Hrsg.), Gewalt im Namen der Ehre. Passagen Verlag, Wien 2014

mechanismen, rechtfertigt einen autoritären antiemanzipatorischen Erziehungsstil und die Benachteiligung von Mädchen und Frauen“ (Scholz, 2014)

Auch in Österreich gibt es soziale Milieus, in denen seitens der Elterngeneration am patriarchalen Konzept der Ehre – mitunter auch religiös begründet – festgehalten wird. Es ist Aufgabe der Bildungseinrichtungen, ihren Beitrag dazu zu leisten, dass es der jungen Generation aus den Communitys gelingt, selbstbestimmt und erfolgreich ihre individuellen Lebenskonzepte als Teil einer demokratischen Gesellschaft zu verfolgen und zu realisieren.

2.2 Geschlechterrollenzuschreibungen in patriarchalen Ehrkulturen

Die enge Verknüpfung von Ehre und Schamhaftigkeit in Bezug auf das weibliche Geschlecht hat eine lange Geschichte. Auch in den ständisch verfassten Gesellschaften im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts wurden für Mädchen und Frauen aus bürgerlichem und kleinbürgerlichem Hause entsprechende Geschlechterrollen kodifiziert. Zeichen eines „gut erzogenen“ Mädchens war die Fähigkeit, sich schämen zu können. Weitere „weibliche Tugenden“ waren Bescheidenheit, „sexuelle Reinheit“, Herzengüte, Geduld, Sanftmut, Biagsamkeit und Selbstverleugnung (Ute Frevert, 2013).

In traditionellen Gesellschaften wird auch heute noch von vielen Mädchen und Frauen erwartet, ergeben zu sein und Schamhaftigkeit zu zeigen. Entzieht sich eine Frau der männlichen Kontrolle, gilt sie bereits als unehrenhaft. Nach der Eheschließung geht die Kontrolle der Tochter vom Vater auf den Ehemann über.

Bei der Tradierung dieser rigiden Geschlechterrollen in den Communitys spielen auch die weiblichen Mitglieder eine große Rolle und werden damit zu Mittäterinnen. Das Fehlverhalten der Töchter wird ebenso als Unfähigkeit der Mutter gedeutet, was einen enormen Druck auf die Mütter erzeugt. Auch die soziale Anerkennung bekommen Frauen in patrilinearen und patriarchalen Gesellschaften in erster Linie durch die Geburt eines Sohnes, was die Fortsetzung der Patrilinearität (Reproduktion der männlichen Linie) gewährleistet.

In streng patriarchalen Gesellschaften, in denen die Ehre des Mannes und seiner Familie vom „ehrenhaften“ Verhalten seiner weiblichen Familienangehörigen abhängt, wird die Ehepartnerin als Besitztum angesehen. Ehre zu haben oder „ehrhaft“ zu sein bedeutet für den Mann, die Ehrenhaftigkeit der Frauen (Ehefrau, Töchter, Schwestern, Cousinen) sicherzustellen, damit der Ruf der Familie bzw. Gemeinschaft gewahrt werden kann. Gelingt das in den Augen der Community nicht, sieht sich der Mann in seiner sozialen Rolle bedroht und sieht häufig wenig Spielraum für Selbstreflexion und für andere Handlungsoptionen (z. B. Kompromisse einzugehen, ein Gespräch zu führen, Empathie zu zeigen).

2.3 Was meint „Gewalt im Namen der Ehre“ bzw. „traditionsbedingte Gewalt“?

„Traditionsbedingte Gewalt“ (Überbegriff) und „Gewalt im Namen der Ehre“ kommen in kollektivistisch geprägten Gesellschaften bzw. Gemeinschaften auf der ganzen Welt vor. Bei „Gewalt im Namen der Ehre“ geht es um den Erhalt oder die Wiederherstellung der Ehre der Familie und der Sicherstellung des männlichen Oberhauptes durch Gewaltanwendung. Sie fußen auf einer Überschneidung von struktureller, kollektivistischer und psychischer Gewalt, welche hauptsächlich gegen Frauen und ihre (sexuelle) Selbstbestimmung und gegen eine individuelle, selbstbestimmte Lebensführung gerichtet sind.

„Gewalt im Namen der Ehre“ (Honour Based Violence / HBV) wird kulturell oder mitunter auch religiös begründet und in Form von Verhaltensvorschriften, Regeln und Riten gefestigt. Sie betrifft Menschen jeden Alters, wobei sie häufig bereits im frühen Alter zu Hause innerhalb der Familie beginnt. „Gewalt im Namen der Ehre“ ist eine Menschenrechtsverletzung und kann sich äußern in

- Einschüchterungen, Kontrollverhalten und psychischem Druck,
- rigiden Verhaltensnormen und Kleidungsvorschriften für Mädchen und Frauen,
- Unterbindung von Freundschaften außerhalb der eigenen ethnischen, kulturellen, oder religiösen Gruppe („Gefahr der Verwestlichung“),
- Unterbindung sexueller Selbstbestimmung,
- emotionalen Erpressungen und Drohungen,
- Hineindrängen der männlichen Mitglieder in die Rolle des Aufpassers,
- sexualisierter und körperlicher Gewalt
- und kann im Extremfall in einen Ehrenmord münden.

Artikel 12 der von Österreich im Jahr 2013 ratifizierten *Istanbul-Konvention* des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen hält in den Allgemeinen Verpflichtungen fest⁶:

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgangsweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.

(5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.“

⁶ Das Übereinkommen subsumiert unter Frauen alle weiblichen Personen unter 18 Jahren – Quelle: www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html

3 Wissenswertes über vier Formen traditionsbedingter Gewalt

Im Folgenden allgemeine, grundlegende Informationen von vier auch in Europa vorkommenden Formen von traditionsbedingter Gewalt:

3.1 Zwangsheirat, Kinderehe, Zwangsehe, arrangierte Ehe

Zwangsheirat verstößt gegen das Grundrecht, eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung einzugehen (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 16, Abs. 2). Außerdem verstößt Zwangsheirat gegen die UN-Kinderrechtskonvention, weil häufig Minderjährige – mehrheitlich Mädchen bzw. junge Frauen – davon betroffen sind (man spricht dann von einer Kinderehe), was sexuelle Gewalt bzw. sexuellen Kindesmissbrauch zur Folge hat.

Mehrheitlich sind Mädchen bzw. Frauen von Zwangsheirat betroffen. Doch auch für betroffene Jungen bzw. junge Männer kann eine erzwungene frühe Ehe das plötzliche Ende der Kindheit bedeuten.

Der Begriff „Zwangsheirat“ wird in den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich definiert. Der Grund für die verschiedenen Zugänge liegt in der Schwierigkeit, die Beweislage bezüglich einer vorliegenden Freiheitseinschränkung und Gewaltanwendung oder freien Zustimmung zu einer Ehe klar festzustellen.

Eine gängige Definition wird von der Menschenrechtsorganisation Terre des Femmes⁷ geliefert:

„Zwangsverheiratungen liegen dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch die Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird und mit seiner Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen.“

⁷ Terre des Femmes – Menschenrechte für die Frau e.V.: Themen. Gewalt im Namen der Ehre. www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/gewalt-im-namen-der-ehre

Rechtslage

In Österreich ist Zwangsheirat seit dem 01.01.2016 (Strafrechtsänderungsgesetz 2015) als eigener Straftatbestand in § 106a Strafgesetzbuch (StGB) festgelegt. Es handelt sich um ein Officialdelikt, d. h., die Staatsanwaltschaft muss die strafbare Handlung verfolgen. Ein Officialdelikt kann von jeder Person angezeigt werden, die Kenntnis darüber erhält. Bei einer Verurteilung drohen bis zu fünf Jahre Haft.

Zwangsheirat wird vom österreichischen Gesetz wie folgt definiert:

§106a. (1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

Die **Motive der Eltern** für eine Zwangsverheiratung können vielfältig sein.

Sehr oft sind Minderjährige betroffen, welche bereits in zweiter oder dritter Generation in Österreich leben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Die jungen Frauen werden unter Druck gesetzt, im Heimatland ihrer Eltern einen oftmals unbekanntem Mann oder nahen Verwandten (z. B. einen Cousin) zu heiraten. Durch die frühe Heirat soll oft einer „westlichen Lebensführung“ entgegengewirkt und sichergestellt werden, dass die Betroffenen jungfräulich heiraten und so die Familienehre gewahrt bleibt. In vielen Fällen ist die Zwangsverheiratung auch mit dem Abbruch der Schullaufbahn bzw. Berufsausbildung verbunden.

Eine *Zwangsheirat* kann auch aus wirtschaftlichen Gründen vollzogen werden, wenn die Familie des Mädchens einen ökonomischen Vorteil davon hat (z. B. Zahlen einer sog. Mitgift durch den Ehemann bzw. seiner Familie). Oft geht es auch darum, dem Geehelichten das Nachkommen nach Österreich (Aufenthaltstitel) zu ermöglichen. Ein weiteres Motiv von Eltern ist die Aussicht auf ein (vermeintlich) besseres Leben ihrer Töchter in Europa.

Sie werden bereits in jungen Jahren zwischen 12 und 14 Jahren im Heimatland verlobt bzw. verheiratet und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt (Potkanski-Polka, 2018).

Eine *Zwangsehe* hingegen bedeutet, dass eine Ehe gegen den Willen „von mindestens einem der Ehegatten aufrechterhalten wird – selbst wenn diese Ehe vielleicht freiwillig geschlossen wurde. Eine Trennung oder Scheidung wird entweder vom Ehepartner selbst oder der Familie der Ehefrau oder des Ehemannes nicht akzeptiert. Die Zwangslage beginnt somit erst nach der Eheschließung“ (Kraker-Kölbl, 2013).

Im Unterschied zu einer Zwangsheirat spricht man von einer *arrangierten Ehe* dann, wenn die Heirat zwar von Verwandten, Bekannten oder von Ehevermittler/innen initiiert, aber (ohne Zwang) im gegenseitigen Einverständnis der Eheleute geschlossen wird. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen Zwangsheirat und arrangierter Ehe in der Praxis meist fließend und schwer zu ziehen, weil das gegebene Einverständnis und die „freie Entscheidung“ der Eheleute im Kontext der – mitunter von psychischem Druck begleiteten – Erwartungshaltungen der Community zu sehen ist.

Arrangierte Ehen kommen in den meisten Kulturen und Religionen vor, sie waren auch in Europa bei Bauern und im gehobenen Bürgertum bis ins 20. Jahrhundert, in adligen Kreisen sogar noch länger üblich. Auch in christlich, jüdisch oder hinduistisch geprägten Kulturkreisen findet sich diese Praktik als eine Begleiterscheinung von streng patriarchalen, kollektivistischen Gesellschaften (vgl. Saric, 2012, S. 45).

Statistiken, die Auskunft darüber geben, wie viele (junge) Frauen in Österreich tatsächlich von Zwangsheirat betroffen sind, gibt es derzeit nicht. Auch gibt es wenig sozialwissenschaftliche Forschung dazu. Expert/innen aus Beratungseinrichtungen (z. B. Orient Express) schätzen, dass in Österreich bis zu 5.000 Frauen von Zwangsehe bedroht oder betroffen sein könnten. Jährlich wird von einer Dunkelziffer von 200 Mädchen bzw. jungen Frauen ausgegangen⁸.

Auch in Österreich gibt es auf Zwangsheirat spezialisierte Anlaufstellen. Sie bieten Beratung, Begleitung, Krisenintervention und Unterstützung für Betroffene an, aber auch Informations- und Sensibilisierungsworkshops für Schulen und für Multiplikator/innen/en.

Herausforderungen für Schulen

Schulen sind herausgefordert, bei einem Verdacht auf drohende oder vorliegende Zwangsverheiratung sensibel zu handeln. Eine Zwangsehe wird seitens der Eltern bzw. des Familienverbandes oftmals vor dem Sommer geplant, weshalb es in diesem Zeitraum erhöhter Aufmerksamkeit bedarf. Wichtig dabei ist, Zwangsheirat klar und eindeutig als Gewaltdelikt einzustufen und eine drohende oder vollzogene Verheiratung keinesfalls als

8 ÖIF Fact Sheet 29: Gewalt an Frauen, März 2018

familiäre, private oder kulturelle Angelegenheit anzusehen („das ist bei denen halt so...“). Die Schule bietet mitunter die einzige Möglichkeit für betroffene Mädchen bzw. junge Frauen, sich mit ihren Ängsten und Befürchtungen einer Person anzuvertrauen. Keinesfalls soll die Schule mit der Familie der betroffenen Person Kontakt aufnehmen, sondern der erste Schritt sollte die Kontaktaufnahme mit einer spezialisierten Beratungseinrichtung sein – dies nimmt auch den Druck von den Pädagoginnen bzw. Pädagogen. Schulen sollten den Betroffenen im Notfall auch die Möglichkeit bieten, allfällige Termine mit der Beratungsstelle während der Schulzeit bzw. an der Schule selbst wahrzunehmen⁹.

3.2 Ehrenmord

Der Begriff „Ehrenmord“ bezeichnet ein Phänomen, das sich klar von sogenannten Eifersuchtsdramen abgrenzen lässt, denn die Tat wird aus dem kollektiv empfundenen Bedürfnis der Community heraus legitimiert und ausgeübt, um die Wiederherstellung der „Ehre“ der Familie oder Gemeinschaft zu erzielen. Abweichungen von den geltenden Verhaltensvorgaben müssen sanktioniert werden. Zumeist wird ein Familienmitglied bestimmt – häufig ein unmündiger Bruder oder Cousin – um die Tat zu begehen. Die anderen Familienmitglieder beteiligen sich, indem sie die Tat schweigend rechtfertigen. Familienmitglieder, die sich widersetzen, laufen Gefahr, aus der Familie oder dem Clan ausgestoßen zu werden. Es kommt auch vor, dass die Mörder von der Familie beauftragt werden. Die Opfer sind in den meisten Fällen Frauen, die gegen die rigiden, patriarchalen Verhaltenscodes ihrer Community verstoßen, aber auch Männer können betroffen sein (z. B. wenn sie ihre Homosexualität leben wollen).

Aktueller Filmtipp:

„Nur eine Frau“ auf Grundlage einer realen Geschichte – Hatun Aynur Sürücü wurde in Berlin am 7. Februar 2005 von ihrem Bruder ermordet, weil die Familie ein selbstbestimmtes Leben nicht akzeptieren wollte: www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/gewalt-im-namen-der-ehre/aktuelles/4206-hinweis-nur-eine-frau-terre-des-femmes-kooperationsfilm-heute-20-15-auf-ard

9 Handlungsleitfaden für LehrerInnen und MultiplikatorInnen „Gegen Zwangsheirat“. Hrsg vom Verein Orient Express, Wien; vgl. auch www.gewaltinfo.at/themen/2013_08/zwangsehen-oesterreich.php

3.3 Bekleidungs Vorschriften und Verhüllung von Mädchen

In vielen Ländern wird Frauen eine Kleiderordnung vom Staat auferlegt (z. B. Indonesien, Iran, Saudi-Arabien, Afghanistan, Sudan und Tschetschenien). Häufig sind es auch Religionsgemeinschaften¹⁰ oder die eigene Familie, welche Frauen und oft auch bereits Mädchen zu einer mehr oder weniger rigiden Verhüllung ihres Körpers verpflichten. In vielen dieser Länder demonstrieren Frauen gegen derartige Verschleierungsgebote wie z. B. das Tragen der sog. Burka oder des Nicabs und kämpfen für ihr Recht, sich frei und selbstbestimmt bewegen und kleiden zu können (vgl. z. B. die Aktionen von Frauen im Iran).¹¹

In Europa wird die Thematik sehr kontroversiell diskutiert. Auf der einen Seite wird auf die Religionsfreiheit, das elterliche Erziehungsrecht und auf das individuelle Selbstbestimmungsrecht von Mädchen und Frauen hingewiesen. Rechtliche Regelungen und Verbote werden in einer liberalen Demokratie diesbezüglich als nicht zielführend angesehen und es wird auf den Dialog mit den Eltern gesetzt, wenn Zwang vermutet wird. Außerdem wird befürchtet, dass betroffene Mädchen bei Einführung eines Kopftuchverbotes dann ganz aus dem öffentlichen Schulwesen zu verschwinden drohen.

Auf der anderen Seite wird darauf hingewiesen, dass es eine große Bandbreite innerhalb muslimischer Gemeinschaften und Religionsgelehrter bei der Beurteilung der weiblichen Verhüllung auch aus theologischer Perspektive gibt. Insbesondere bei der Frage der Verhüllung von Mädchen wird im Zusammenhang mit der Religionsmündigkeit ab 14 darauf hingewiesen, dass ein Kind die nötige Reife für eine eigenständige Meinung haben muss und nicht Objekt elterlicher Vorstellungen von Religiosität werden darf, wenn diese die Freiheit und das Kindeswohl gefährden (vgl. z. B. das Gutachten von M. Khorchide/H. Uslucan zur Frage des Kopftuchtragens von Mädchen unter 14 Jahren).¹²

Auch wird auf den historischen Kontext und auf Hintergründe des Phänomens der weiblichen Verschleierung in streng patriarchalen Gesellschaften verwiesen. Nach Necla Kelek¹³ z. B. stellt die Verschleierung eine „archaische Konvention zur Erhaltung der Sittlichkeit“ dar, welche in vormoderner Zeit für den öffentlichen Raum eingeführt wurde, um sexuelle Übergriffe auf Frauen durch Männer zu bekämpfen. Sie verweist drauf, dass ein demokratischer Staat heute anstelle des Schleiers ja über Gesetze gegen sexuelle Übergriffe verfüge.

10 Vgl. z. B. das Fact-Sheet Nr. 31 zum Thema „Verschleierung im Islam“ des österreichischen Integrationsfonds www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Fotos/Publikationen/FactSheet/Fact_Sheet_31_Verschleierung_im_Islam.pdf

11 www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-mutiger-einsatz-gegen-obligatorische-verschleierung

12 www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/gutachten_zu_der_frage_des_kopftuchtragens_bei_maedchen_unter_14_jahren.pdf

13 N. Kelek, Das Kopftuch – nur ein Stück Stoff? Argumentationslinien in der aktuellen Debatte. In: Working Paper des Demokratiezentrum Wien (Heft 3), hrsg. von G. Diendorfer & S. Usaty, Wien 2018

Die Menschenrechtsorganisation Terre des Femmes z. B. führt in ihrer PETITION „Den Kopf frei haben!“ Argumente für ein Verbot des Kopftuchs bis 18 an, weil die Verhüllung von Mädchen eine altersgerechte, gesunde und selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung der Mädchen / jungen Frauen von vornherein behindere und mit Geschlechtersegregation und einer Einschränkung ihres Bewegungsspielraumes, sowie mit einer Frühsexualisierung und psychischen Disziplinierung einhergehe. Die Menschenrechtsorganisation verweist in dem Zusammenhang auf ein Gutachten, welches auf Verfassungskonformität eines solchen Verbots für Deutschland hindeute.

Links:

www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/gleichberechtigung-und-integration/kinderkopftuch

frauenrechte.de/images/downloads/presse/kinderkopftuch/Nettesheim-Gutachten-Kinderkopftuch-Endfassung.pdf

Herausforderungen für Schulen

Auch das Rundschreiben des BMBWF zum Grundsatzterlass (Nr. 21/2018) greift das Thema Kopftuch bei Schülerinnen auf. Es spricht v. a. das Thema Mobbing an und verlangt *„klare Interventionen, um jegliche Formen von (religiösem und geschlechterbezogenem) Mobbing zu beenden ... einerseits sind Schülerinnen, die ein Kopftuch tragen (egal, ob durch familiären Druck, Zwang oder freiwillig etwa im Sinne eines rebellischen Aktes) vor abwertenden Kommentaren bzw. vor Diskriminierung zu schützen.“*

Andererseits werden klare Handlungen gefordert, *„wenn Mädchen unter Druck gesetzt werden (z. B. von Mitschülern – Stichwort „Generation Haram“), weil sie sich nicht an die gebotenen Verhaltens- und Kleidungsvorschriften im Sinne eines „ehrenhaften“ Verhaltens von Mädchen halten (wollen)“*. Auch werden *„klare Handlungen“* seitens der Pädagoginnen bzw. Pädagogen gefordert, *„wenn festgestellt wird, dass der Druck zur Einhaltung bestimmter Verhüllungsvorschriften (z. B. Tragen des Kopftuchs) vom Elternhaus ausgeübt wird.“*

Die Kommunikation bzw. die Arbeit mit den Eltern – im Bedarfsfalle unterstützt durch Schulleitung und Schulbehörde – ist hier ein zentraler Hebel und eine besondere Herausforderung.

Rechtslage

Das Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist, war für Schülerinnen und Schüler von 6–10 Jahren bis Mitte Dezember 2020 in § 43a Schulunterrichtsgesetz vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hob diese Bestimmung als verfassungswidrig wieder auf. Begründet hat der VfGH dies damit, dass die Regelung bloß eine bestimmte Gruppe von Schülerinnen treffe und im Hinblick auf die religiöse und weltanschauliche Neutralität sowie die Gleichstellung der Geschlechter unsachlich sei und das Ziel der Bestimmung, den Schutz von Mädchen vor sozialem Druck, nicht erreicht werde. Daher verstieß § 43a SchUG lt. VfGH gegen den Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dem Recht auf Religionsfreiheit.

3.4 FGM / C – Female Genital Mutilation / Cutting

FGM/C gilt nicht im engeren Sinne als Gewalt „im Namen der Ehre“, sondern gilt als spezielle Form von „*traditionsbedingter Gewalt*“. Sie wird in kollektivistischen Gesellschaften mittels Riten tradiert und richtet sich gegen Mädchen und Frauen bzw. ihr (sexuelles) Geschlecht. Sie beruht auf tief sitzenden, patriarchalen Prinzipien der sexuellen Kontrolle und Gewalt gegenüber Frauen.

Unter FGM/C werden alle Praktiken verstanden, bei denen die äußeren Geschlechtsorgane einer Frau oder eines Mädchens (häufig schon in sehr jungen Jahren) ohne medizinische Indikation teilweise oder vollständig entfernt werden. FGM/C gilt als grobe Menschenrechtsverletzung und stellt eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Der Eingriff hat lebenslange schwerwiegende, gesundheitliche und seelische Folgen und kann auch zum Tod führen (vgl. Terre des Femmes – www.frauenrechte.de).

Es gibt verschiedene Begriffe, die diese Praktiken bezeichnen. Neben dem Begriff „weibliche Genitalverstümmelung“ (FGM – Female Genital Mutilation) sind auch „Female Genital Cutting“ (FGC) oder „weibliche Beschneidung“ gängig. Nach Meinung vieler Expertinnen stellt der letztgenannte Begriff jedoch eine Verharmlosung dar, indem eine Vergleichbarkeit mit der männlichen Beschneidung (Vorhautentfernung) nahe gelegt wird. Der Begriff der Verstümmelung wird am häufigsten benutzt, um auch auf die drastischen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit aufmerksam zu machen. Allerdings bevorzugen Beraterinnen bzw. Betreuerinnen, die direkt mit betroffenen Frauen und deren Communitys arbeiten, den Begriff der „weiblichen Beschneidung“, um Stigmatisierungen zu verhindern und um dadurch eine Vertrauensbasis leichter herstellen zu können.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO (World Health Organization, 2011) unterscheidet mehrere Formen der Genitalverstümmelung:

- Typ I: Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und /oder der Klitorisvorhaut (Klitoridektomie).
- Typ II: Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen (Exzision).
- Typ III: Verengung der vaginalen Öffnung mit Herstellung eines bedeckenden, narbigen Hautverschlusses durch das Entfernen und Zusammenheften oder -nähen der kleinen und /oder großen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der Klitoris (Infibulation).
- Typ IV: Alle anderen Eingriffe, die die weiblichen Genitalien verletzen und keinem medizinischen Zweck dienen, zum Beispiel: Einstechen, Durchbohren, Einschneiden, Ausschaben und Ausbrennen oder Verätzen.

FGM wird in der breiten Öffentlichkeit häufig als rein afrikanisches Phänomen wahrgenommen. Tatsächlich wird FGM in mindestens 30 Staaten, auch in vielen Ländern Asiens, der Arabischen Halbinsel und des Mittleren Ostens praktiziert (z.B. Pakistan, Indien, Bangladesch). Weltweit sind laut Schätzungen der WHO 200 Mio. Frauen von FGM betroffen. Auch in Europa gibt es im Zuge vermehrter Migrations- und Flüchtlingsbewegungen steigende Fälle.

Datenlage: es gibt Schätzungen, wonach mindestens 500.000 Frauen von einer Genitalverstümmelung betroffen sind. In Österreich sind gemäß Schätzungen rund 8.000 Frauen davon betroffen.¹⁴ Die eigentliche Zahl der Betroffenen ist nur ansatzweise dokumentiert.

Die Gründe für FGM liegen in tief verwurzelten, patriarchalen, kulturellen Traditionen der jeweiligen Gemeinschaften. Die Eltern der Töchter gehen davon aus, dass dies von ihrer Gemeinschaft erwartet wird und bei Nichterfüllung gesellschaftliche Ausgrenzung drohe. Dahinter liegen tief verwurzelte patriarchale Traditionen, wonach nur eine verstümmelte – und dadurch „reine“ – Frau ein gutes Eheleben führen könne.

14 Factsheet der Europäischen Kommission zu FGM: ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_19_811
Informationen von UNICEF: unicef.at/einsatzbereiche/fgm/
Zu FGM in Österreich: Parlamentarische Anfragebeantwortung 2350/AB vom 18.08.2020: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_02350/index.shtml

Rechtslage

FGM gilt in Österreich gemäß § 84 Abs. 1 StGB als *schwere Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85)*. In diesen Eingriff kann auch nicht eingewilligt werden – weder durch das Opfer, noch durch dessen Eltern. Strafbar ist unter bestimmten Bedingungen auch die Begehung im Ausland (z. B. während eines Heimaturlaubs), selbst wenn es in diesem Land nicht strafbar ist. Strafbar machen sich:

- Täter/innen, welche die Genitalverstümmelung vornehmen,
- Eltern, die FGM an ihrer Tochter vornehmen lassen,
- Ärztinnen / Ärzte, die den Eingriff durchführen,
- Helfer/innen.

Als absichtliche Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen beträgt der Strafraum bis zu 10 Jahren Haft. Bei Asylanträgen wird eine potenzielle Bedrohung durch FGM mittlerweile berücksichtigt. Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht eine Mitteilungspflicht von Krankenanstalten an den Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz StF: BGBl. I Nr. 69/2013.

Herausforderungen für Schulen

Auch Schulen oder Kindergärten können mit der Problematik FGM konfrontiert sein, wenn die Mädchen in ihrer Einrichtung aus Ländern bzw. Regionen kommen, wo die Verbreitung von FGM bekannt ist.¹⁵ Wenn ein entsprechender Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist der erste Schritt die Kontaktaufnahme mit einer spezialisierten Anlaufstelle (Liste im Anhang).

15 Z. B. Ägypten, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Cote d'Ivoire, Djibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, beide Guineas, Jemen, Kenia, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Togo, Tschad, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik (Aus: Infobroschüre zu FGM / C des Frauenministeriums, 2017)

4 Allgemeine Herausforderungen für Schulen im Bereich der Prävention

4.1 Jugendliche unter Druck im Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen Anforderungen

Kinder und Jugendliche, die in Familien bzw. Familienverbänden aufwachsen, in denen das beschriebene Konzept der Ehre einen großen Stellenwert hat, fühlen sich naturgemäß häufig zerrissen zwischen familiär vermittelten Werten und Erwartungen (Loyalitätsdruck) und den gesellschaftlichen Erwartungen der Mehrheitsgesellschaft (z. B. in der Leistungsgesellschaft zu bestehen). Viele sind geprägt davon, als Teil einer „Wir-Gruppe“ zu funktionieren, die in frühen Jahren verinnerlicht wurde.

Die „Wir-Gruppe“ (der erweiterte Familienverband) bietet Zusammengehörigkeitsgefühl, Orientierung und Gemeinschaft und bildet oftmals die Hauptquelle der Identität, daher schuldet man ihr lebenslange Loyalität. Wenn nun auch die Chancen und Andockmöglichkeiten in der Mehrheitsgesellschaft nicht gegeben sind bzw. nicht gesehen werden (z. B. aufgrund von gesellschaftlichen Diskriminierungserfahrungen und einer sozioökonomisch schwierigen Situation) erscheint die Fortsetzung der Identifikation mit der Wir-Gruppe und ihren klaren Werten und Normen umso attraktiver.

Besonders virulent werden die Widersprüche und der psychische Druck in der Phase der Pubertät bzw. Adoleszenz. Diese wird bekanntlich begleitet von rasanten biologischen und psychosozialen Veränderungsprozessen, sexuellem Begehren, sowie Verunsicherungen und Identitätskrisen. Im Zuge der Anforderung, eine eigene Ich-Identität herauszubilden, eigene Interessen im Austausch mit der erweiterten Umwelt zu identifizieren, individuelle Lebenskonzepte zu verfolgen und sich mit den Vorgaben des Elternhauses kritisch auseinanderzusetzen bzw. sich davon loszulösen, treffen Kinder und Jugendliche aus Familien, wo das Primat des Kollektivs gilt, auf besondere Herausforderungen beim Austragen der Generationenkonflikte. Im Zusammenhang mit einer rigiden Sexualmoral und der unbedingten Vermeidung vorehelicher sexueller Kontakte nimmt der Druck besonders auf die Mädchen bzw. jungen Frauen zu, sich an bestimmte Verhaltensvorschriften zu halten (z. B. Kontakte zu Burschen zu meiden, Ausgehverbote, Verhüllungsgebote). Söhnen bzw. Brüdern oder Cousins wird dabei gemäß des traditionellen Ehrkonzepts die Rolle des „Beschützers“ und „Aufpassers“ zugewiesen.

Burak Yilmaz (ehemaliger Gruppenleiter des Projektes HEROES in Duisburg) beschreibt das Spannungsfeld, in dem sich diese Burschen befinden. Sie lernen von Kindesbeinen an, dass die Anwendung von Gewalt etwas Positives ist, wenn sie der Familienehre dient. Einerseits erlangen sie Macht durch die privilegierte Situation in der patriarchal strukturierten Familie, andererseits sind sie Teil eines Milieus, in dem auch sie selbst nicht als Individuum wahrgenommen werden. Individuelle Emanzipationsprozesse werden zudem erschwert, wenn gesellschaftliche Diskriminierungserfahrungen dazu kommen, wodurch keine wirkliche Alternative zu den patriarchalen Familienstrukturen aufgebaut werden kann. Erfahrungen der Ausgrenzung können dann zu einem „zusätzlichen Treibstoff“ für Gewaltausübung und das Festhalten am Ehrkonzept führen¹⁶.

4.2 Freiraum Schule als Türöffner für neue Denkmuster und Perspektiven

Was kann nun Schule und Bildung dazu beitragen, dass alle Kinder unabhängig ihres kulturellen oder religiösen Hintergrunds reale Chancen erhalten, im Austausch mit Schulkollegen und Freundinnen aus anderen Milieus, die eigenen Werthaltungen zu überprüfen und darauf aufbauend die eigenen Lebenskonzepte zu verfolgen?

In der Schule entstehen neue Bindungsformen und Freundschaften, die nicht zum familiären System gehören. Die Schule bietet dadurch einen Raum, der eine kulturelle Öffnung und Entlastung für die Jugendlichen bieten kann und damit auch die Möglichkeit, neue Beziehungsformen auszubilden, die eigenen Lebenskonzepte und Lebensziele zu reflektieren und auch zu verfolgen.

Der Grundsatzterlass des BMBWF empfiehlt die „Etablierung einer offenen Diskussionskultur“ und zusätzlich zum Fachunterricht das Bereitstellen von „persönlichkeitsbildenden“ und „altersadäquaten Erfahrungsräumen“, etwa im Rahmen der Gesundheitsförderung, der Sexualpädagogik und der Gewaltprävention. Dabei wird das Beiziehen von externen, fachkundigen Fachkräften empfohlen. Auch die Einrichtung von phasenweise geschlechts-homogenen Gruppen wird als sinnvoll erachtet, *„weil dies zu freierem Sprechen führen kann, etwa bei Themen wie Körperlichkeit, Schönheits- und Bekleidungsnormen, Sexualität, Geschlechtlichkeit, Selbstbestimmung, Religion, Gesundheit, Essverhalten oder bei Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen“*.

16 Burak Yilmaz, Junge Männer als Akteure für Gleichberechtigung und gegen Gewalt im Namen der Ehre am Beispiel des Projekts HEROES. In: Working Paper des Demokratiezentrums Wien (Heft 3), hrsg. von G. Diendorfer & S. Usaty, Wien 2018

Der Erlass spricht sehr deutlich auch das Spannungsfeld Elternrechte / Religionsfreiheit und Geschlechtergleichstellung an und fordert einen sensiblen, aber auch einen klaren Umgang in entsprechenden Konfliktsituationen, wenn z. B. Eltern die Teilnahme ihrer Töchter oder Söhne an derartigen Erfahrungsräumen als nicht vereinbar ansehen mit den eigenen Erziehungsprinzipien.

Der Erlass empfiehlt in solchen Fällen unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention: *„Schülerinnen und Schüler, denen aufgrund elterlicher Vorbehalte der Zugang zu derartigen gemeinsamen Lern- und Erfahrungsräumen vorenthalten wird, müssen in ihrem Recht auf eine gleichberechtigte Teilnahme unterstützt werden, z. B. durch entsprechende Elternarbeit.“*

Falls derartige Erfahrungsräume in der Folge dazu führen, dass Kinder und Jugendliche über Gewalterfahrungen oder drohende Gewalt (z. B. „Zwangsverheiratung“, FGM) berichten, *„muss das pädagogische Personal über das nötige Wissen und die nötige Unterstützung verfügen, um im Sinne des Schutzes des Kindeswohls (gem. Verfassung und Kinderrechtskonvention) in koordinierter, behördenübergreifender Zusammenarbeit handeln zu können.“* Dabei wird z. B. auf die Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe und auf die Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit zuständigen Anlaufstellen hingewiesen.

4.3 Herausforderungen bei der Vermittlung demokratischer Errungenschaften

Der Erlass des BMBWF empfiehlt neben persönlichkeitsbildenden Erfahrungsräumen auch das direkte Aufgreifen und Thematisieren von demokratischen Errungenschaften und verfassungsmäßig verankerten Prinzipien wie Geschlechtergleichstellung, individuellen Grundrechten, Religions- und Meinungsfreiheit etwa im Fach Geschichte und Politische Bildung auf der Sekundarstufe.

In Klassen mit Kindern und Jugendlichen, die stark geprägt sind von ehrkulturellen Milieus und evtl. auch von extremistischen Positionen, entstehen dabei zusätzliche Herausforderungen. Oft wählen Lehrende – getragen von einem aufklärerischen Sendungsbewusstsein – direkte, konfrontative Methoden und stellen ihren Standpunkt vorab in den Vordergrund. Dies kann jedoch dazu führen, dass sich Schüler/innen (und deren Eltern) in ihrer kulturellen oder religiösen Identität angegriffen fühlen und stark emotional reagieren. Der Erlass des BMBWF verweist auf das Kontroversitätsgebot. Es zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern eine freie Meinungsbildung im Rahmen kontroversiell geführter Diskussionen zu ermöglichen. Gegenpositionen und deren Begründung müssen zugelassen werden und die Lehrperson selbst darf den Schüler/inne/n die eigene Position nicht aufdrängen („Indoktrinationsverbot“).

Die Umsetzung dieser Ansprüche in der Praxis ist jedoch nicht immer einfach. Sie erfordern fundiertes Wissen (z. B. auch über internationale, politische Auseinandersetzungen), ein hohes Maß an Selbstreflexion und didaktisches Geschick. Oft fehlt die Sicherheit, wie mit manchen Phänomenen, Positionen und Sichtweisen von Jugendlichen aus ehrkulturellen Milieus umgegangen werden soll. Deren Lebenswelten sind vielen Pädagoginnen bzw. Pädagogen zumeist fremd. Ahmet Toprak u. a. beschreiben die Herausforderungen für Lehrkräfte (die v. a. „aus der deutschen Mittelschicht rekrutiert werden“) im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen aus konservativen muslimischen Milieus in Deutschland. Neben Wissensaneignung über die Lebenskontexte und Sozialisationsbedingungen der Kinder und Jugendlichen werden im Sinne „interkultureller Kompetenz“ die Reflexion der eigenen Haltung, eine gewisse „kommunikative Sensibilität“ bei gleichzeitiger Verwendung einer „konfrontativen Gesprächsführung“ vorgeschlagen¹⁷.

Gerade die mehrheitlich weiblichen Lehrpersonen können sich von einer bestimmten Form männlichen, provokativen Dominanzverhaltens besonders „getriggert“ und persönlich angegriffen fühlen. Oft wird aus Überforderung auf schnelle Zuschreibungen und Kategorisierungen zurückgegriffen. Damit können Situationen entstehen, welche eine Vertrauensbasis, sowie offene Diskussionen und gemeinsames Lernen erschweren bzw. verunmöglichen.

Um der Entstehung von konfrontativen Pattsituationen zwischen Lehrenden und Schüler/innen in diesen Fragen entgegenzuwirken, bedarf es entsprechender Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Lehrende. Wichtig ist, dass Schulen sich auch auf einer fachlichen und sachlichen Ebene Orientierungswissen aneignen bezüglich ehrkultureller Familienkonzepte und damit verbundener Folgewirkungen auf ihre Schülerinnen und Schüler. Dies bildet – in Verbindung mit einem potenzialorientierten Interesse am Kind/Jugendlichen und einer entsprechenden offenen und wohlwollenden Haltung – eine Basis dafür, die Lebenswelten der jeweiligen Schüler/innen (das Spannungsfeld, in dem sie sich befinden) besser zu verstehen. Dies wiederum eröffnet Möglichkeiten der individuellen Förderung und Unterstützung.

Allerdings soll hier auch erwähnt werden, dass es Konstellationen an Schulen geben kann, wo das individuelle, pädagogisch-didaktische Handeln von Pädagoginnen und Pädagogen an seine Grenzen stößt (vgl. z. B. S. Wiesinger, 2018). Ebenso weisen Expertinnen und Experten darauf hin, dass natürlich – neben dem Bereich der Schul- und Bildungspolitik – noch weitere Politikfelder herausgefordert sind (z. B. Integrationspolitik, Arbeits- und Sozialpolitik), wenn es darum geht, alle jungen Menschen unabhängig ihrer kulturellen, sozialen oder religiösen Herkunft für die Werte der modernen Demokratie zu gewinnen und ihre Teilhabe an dieser Gesellschaft zu fördern – vgl. z. B. A. Mansour (2015) und M. Erkurt (2020).

17 A. Toprak, A. El-Mafaalani: Muslimische Kinder und Jugendliche in Deutschland. Lebenswelten – Denkmuster – Herausforderungen. Hrsg. von der Konrad Adenauer Stiftung (2011)

5 Sensibilisierungsangebote für Schulen anhand von drei Beispielen

5.1 Workshops für Jugendliche im Rahmen der Projekte HEROES und HELDINNEN

Projekt HEROES – Workshops für Jugendliche

Das Projekt „HEROES – gegen Gewalt im Namen der Ehre“ gibt es in der Steiermark seit 2017 – aufbauend auf das erste HEROES – Projekt in Berlin (mittlerweile gibt es mehrere HEROES-Projekte in ganz Deutschland).

HEROES Graz wird finanziert vom Land Steiermark, der Stadt Graz und vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA). Auch in Salzburg gibt es seit einigen Jahren ein entsprechendes Projekt. HEROES Graz ist strukturell angesiedelt beim Grazer Verein Männer- und Geschlechterthemen (Kontakt Daten ANHANG).

Das Projekt bietet männlichen Jugendlichen aus Ehrkulturen zwischen 15 und 19 Jahren ein Training an, mit dem Ziel, später an Schulen und in Jugendzentren zu gehen, um mit Schülerinnen und Schülern die Themen Geschlechterrollen, Selbstbestimmung und Generationenkonflikte im Kontext von Ehrvorstellungen zu diskutieren. Aber auch Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen, die sie in der sog. Mehrheitsgesellschaft erleben, sollen dabei thematisiert werden.

Mittels theaterpädagogischer Methoden setzen sich die Burschen mit konkreten Situationen in der Familie auseinander. Dieser Reflexions- und Selbsterfahrungsprozess wird von zwei Gruppenleitern, „den großen Brüdern“, sozialpädagogisch begleitet. Nach der intensiven Trainingsphase gestalten die jungen Männer als *heroes* selbst Peer-Workshops für Jugendliche an Schulen oder Freizeiteinrichtungen.

In der Präventionsarbeit mit Jugendlichen aus ehrkulturellen Milieus ist es notwendig, einschränkende, ausgrenzende und gewalttätige Anteile in Milieus mit verwurzelten „Ehrvorschriften“ zu reflektieren, ohne dies zu einem „Kulturkampf“ zu stilisieren. Die Jugendlichen übernehmen die Funktion von Vorbildern und sollten in der Folge als Brückenbauer zwischen mehreren kulturellen Milieus wirksam werden können. Ziel ist die Förderung eines partnerschaftlichen, gleichstellungsorientierten und gewaltfreien Geschlechter- und Generationenverhältnisses auf Basis der Menschenrechte.

Zentrale Elemente und Prinzipien von HEROES sind:

- (Junge) Männer treten gegen die Unterdrückung von Mädchen und Frauen im „Namen der Ehre“ auf und arbeiten in Form von theaterpädagogischen Workshops mit gleichaltrigen Jugendlichen zu diesen Themenstellungen.
- (Junge) Männer entziehen sich damit Gruppenzwängen, entwickeln individuelle freie Lebensentwürfe und wirken als Vorbilder / Multiplikatoren in ihrem sozialen Umfeld (Familie, Community).
- Durch das Peer-to-Peer-Prinzip soll eine Kommunikation auf Augenhöhe entstehen: junge Männer stellen ihre eigene Geschichte zur Verfügung, Impulse können von den Jugendlichen deshalb eher angenommen werden.
- Durch die Arbeit mit theaterpädagogischen Methoden werden Themen und Situationen aus dem Alltag unmittelbar erlebbar und besser besprechbar.

Projekt HELDINNEN – Workshops für Schülerinnen

Träger des steirischen Projekts ist die Caritas Steiermark (Frauenberatungsstelle DIWAN – Kontaktadresse im ANHANG). Das Projekt wird seit 2019 über den Österreichischen Integrationsfonds finanziert.

Das Projekt ist ähnlich wie HEROES konzipiert: Mädchen bzw. junge Frauen mit Migrationshintergrund werden in einem mehrmonatigen Ausbildungsprozess auf die Leitung von Workshops mit anderen Jugendlichen vorbereitet. Sie erreichen damit eine hohe Glaubwürdigkeit bei ihrer Zielgruppe, fungieren als role-models und sollen so zu einer Enttabuisierung und einem langfristigen Wandel in den Communitys in Bezug auf traditionsbedingte Gewalt beitragen. Der Ausbildungsprozess wird durch zwei Gruppenleiterinnen intensiv begleitet. Nach erfolgter Zertifizierung bieten die jungen Frauen Gleichaltrigen in Schulen und Jugendzentren Sensibilisierungsworkshops mittels der Peer-to-Peer-Methode an. Anhand von konkreten Fallbeispielen, die den Jugendlichen über Rollenspiele anschaulich nahe gebracht werden, werden die Themen Generationenkonflikte, Geschlechterrollen und Unterdrückungsmechanismen in den eigenen Familien und Communitys besprochen und reflektiert. Ziel ist die fachbezogene Auseinandersetzung mit traditionsbedingten Gewaltformen, eine Bewusstmachung und letztlich die Befähigung, diesen Gewaltformen entgegenzuwirken.

Die Workshops werden in Präsenzform oder online angeboten. Bei den Schulworkshops wird der Hauptfokus v. a. auf sogenannte Brennpunktschulen mit hohem Migrationsanteil gelegt, damit betroffene Mädchen leichter erreicht werden können. Demnach sind die Zielgruppen der HELDINNEN schwerpunktmäßig Altersgenossinnen, die eine ähnliche Biographie aufweisen.

Durch die strategische Partnerschaft mit dem Grazer Mädchenzentrum JA.M (angesiedelt beim Verein *Mafalda*) ist eine gute Erreichbarkeit der Zielgruppe gewährleistet. Gerade Mädchen aus Ehrkulturen dürfen gemäß Vorgabe ihrer Familien häufig nicht in gemischte Jugendzentren gehen. Ein burschenfreier Rahmen im Mädchenzentrum JA.M allerdings bietet ihnen diese Möglichkeit leichter. Außerdem sollen auch Mädchen erreicht werden, die nicht unmittelbar aus ehrkulturellen Milieus kommen, um für das Thema Gewalt gegen Mädchen und Frauen in einem umfassenden Sinne zu sensibilisieren.

5.2 Weiterbildungs- und Beratungsangebot für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen der *Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau* (KPH Graz) und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden Fort- und Weiterbildungsformate für schulische Multiplikator/inn/en (z. B. Schulleitungen, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter/innen) zum Thema Geschlechterpädagogik im Kontext ehrkultureller Milieus für den Raum Steiermark entwickelt.

Fortbildungsangebot (3 Halbtage bzw. 1 Halbtag)¹⁸

Ziele: Die Zielgruppen setzen sich mit konkreten Herausforderungen und Spannungen auseinander, die sich im Kontext von religiöser und kultureller Vielfalt im Klassenzimmer zeigen können: Was bewegt Jugendliche und ihre Peers, der „Ehre“ einen besonderen Stellenwert beizumessen? Es werden Grundlagen vermittelt, um traditionsbedingte Gewaltformen erkennen zu können, sensibel damit umzugehen und entsprechende Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen zu können.

Inhalte:

- Was sind „ehrkulturelle Milieus“? Was wird mit „Ehre“ verbunden?
- Welche Emotionen stehen hinter dem Handeln der Jugendlichen (Scham, Schande, Ehre)?
- Irritationen und Konflikte, die aus unterschiedlichen Wertesystemen von Eltern und Schule entstehen – Umgangsmöglichkeiten
- Was ist traditionsbedingte Gewalt?
- Erarbeiten praktischer Strategien in der Arbeit mit Jugendlichen aus ehrkulturellen Milieus (Beispiele aus dem Projekt HEROES®)
- Möglichkeiten und Grenzen in der eigenen Funktion / Rolle klären

¹⁸ Angebot für 1 Halbtag fokussiert auf Wissensvermittlung und bietet einen allgemeinen Austausch

Beratungsangebot: Schulleitungen, Pädagog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen oder Schulpsycholog/inn/en aus ganz Österreich können sich mit ihren Fragen auch direkt wenden an: Prof.ⁱⁿ Emina Saric, KPH Graz, Tel. 0664 / 250 3283, E-Mail: emina.saric@kphgraz.at

Anhang

Unterrichtsbeispiele aus den Projekten HELDINNEN und HEROES

Thema: Gewalt im Namen der Ehre / traditionsbedingte Gewalt

Dauer: 3 Unterrichtseinheiten

Schulstufe: Ab der 10. Schulstufe

Methoden: Peer-to-peer-Methode, Input, Diskussion, Reflexion

Kompetenzen: Sachkompetenz, Urteilskompetenz

Zielsetzungen: Ziel ist es, Schüler/innen anhand konkreter Fallgeschichten für das Thema Traditionsbedingte Gewaltstrukturen und Geschlechterrollen zu sensibilisieren und sie über die Hintergründe und Ursachen aufzuklären. Jugendliche sollen befähigt werden, ihre soziale Umwelt gut zu beobachten, Gewaltstrukturen zu erkennen und aufzuzeigen sowie umstrittene Standpunkte zu hinterfragen.

Ablauf:

- Die HEROES-Gruppenleiter/innen führen die Schüler/innen ins Thema ein und stellen die Heroes (2 ausgebildete Burschen) bzw. die Heldinnen (2 ausgebildete Mädchen) vor.
- Rollenspiele durch die Heroes vor der Gruppe
- anschließend Moderation der Diskussion durch die Gruppenleiter/innen: Ermutigung zur Reflexion des Fallbeispiels: wie sehen die Jugendlichen die handelnden Personen? Wie denken sie? Wie würden sie handeln? Welche Handlungsmöglichkeiten sehen sie bei den jeweiligen Personen?

Der Input kann auch ohne Heroes und Heldinnen auf Basis des Videos „Heroes.Steiermark“ erfolgen. Die Lehrer/innen würden bei dieser Form die Rolle der Moderator/inn/en übernehmen. Allerdings fällt damit ein wichtiger pädagogisch-psychologischer Effekt weg, nämlich die Möglichkeit, dass sich die Jugendlichen unmittelbar mit den Heroes bzw. mit den Heldinnen (den Peers) identifizieren können.

Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Facebook

Themen: Schutz im Internet (in Bezug Mann-Frau), Verantwortung der Brüder / Männer, Schutz und Sorge versus Kontrolle und Verbot, Ehre

Personen: Bruder & Schwester

Ausgangslage: Bruder bemerkt, dass die Schwester ein Facebook-Konto hat ... So oder so ähnlich könnte es sich abspielen ...

Die Geschwister sitzen nebeneinander, das Handy der Schwester leuchtet auf. Der Bruder bemerkt, dass es eine Facebook-Benachrichtigung ist. Die Schwester versucht das Handy (auffallend) zu ignorieren bzw. es umzudrehen.

Er: Was ist das? Hab' ich das richtig gesehen?

Sie wird leicht nervös.

Er: Ist das etwa ein Facebook-Konto?

Sie bejaht. Option: Ja, und?

Er nimmt ihr Handy in die Hand.

Er: Du sollst nicht auf Facebook sein, seit wann hast du dieses Konto?

Was, du hast schon Fotos hochgeladen und Likes bekommen?!

Sie: Du hast ja auch ein Facebook-Konto.

Er: Das ist doch was anderes.

Sie: Warum?

Er: Du bist ein Mädchen. Weißt du, was sich da für Leute rumtreiben auf Facebook.

Womöglich geben sie sich als Frauen aus und schauen deine Fotos an.

Sie: Aber du hast auch Fotos auf Facebook.

Er: Ich bin ein Mann, mir kann nichts passieren. Verstehst du das denn nicht, ich sag es dir, wie es ist.

Sie: Du brauchst dir keine Sorgen machen, ich achte schon auf mich.

Er: Nein, das kannst du nicht. Lösch das Profil.

Sie: Nein, das werde ich nicht.

Er: Darüber werden wir noch reden. (Variante: Ich sage es unseren Eltern).

Fallbeispiel 2: Uni versus Heirat

Themen: Traditionen (brechen), heiratsfähiges Alter, Frauen und Bildung, Hierarchie in Familien, Schutz und Kontrolle, Ehre, Emanzipation

Personen: Vater, Onkel, Tochter

Ausgangslage: Tochter zeigt ihr Maturazeugnis und verkündet ihrem Vater in Anwesenheit des Onkels, dass sie studieren wird.

... So oder so ähnlich könnte es sich abspielen ...

Vater und Onkel sitzen und unterhalten sich. Tochter kommt mit Maturazeugnis und zeigt es sichtlich erfreut ihrem Vater. Dieser gratuliert seiner Tochter zu diesem guten Zeugnis und überreicht es sehr stolz seinem Bruder, der sich dafür nur wenig zu interessieren scheint.

Tochter: Ich hab mir das jetzt genau überlegt und mich entschieden. Ich werde im Herbst mit dem Studium beginnen.

Vater: Das finde ich toll.

Tochter geht.

Onkel: Was habe ich da gehört?

Vater: Ist das nicht ein tolles Zeugnis, sie hat das so gut gemacht mit der Schule.

Onkel: Sie will studieren gehen?!

Vater: Ja, du hast sie ja gehört.

Onkel: Wozu soll sie studieren gehen?

Vater: Wie wozu, sie will es und sie schafft das.

Onkel: Warum soll sie jetzt noch weiter in die Schule gehen?

Vater: Warum nicht?

Onkel: Weil sie jetzt alt genug ist.

Vater: Sie hat die Möglichkeit zu studieren und das will sie machen. Warum soll sie es nicht machen?

Onkel: Weil sie heiraten soll.

Vater: Aber sie will jetzt nicht heiraten.

Onkel: Aber sie ist jetzt in einem heiratsfähigen Alter. Schule, Schule – genug mit Schule! Sie ist alt genug, sie ist jetzt eine junge Frau und muss heiraten und Familie gründen.

Vater: Aber so etwas steht einfach noch nicht im Raum, es gibt auch niemanden in ihrem Leben.

Onkel: Ich hätte da schon jemanden

Vater: Wie, du hättest jemanden?

Onkel: Ja, einer der aus einer guten Familie kommt, passt vom Alter her auch, er hat eine gute Arbeit, verdient gut. Er ist perfekt für sie.

Vater: Sie kennt ihn nicht, sie will nicht heiraten, sie will an die Universität, wie kommst du darauf?

Onkel: Wir sind dafür verantwortlich, dass sie einen passenden Mann heiratet.

Vater: Ich sehe das nicht so. Ich möchte auch, dass sie glücklich ist. Aber sie soll das selber entscheiden.

Onkel: Sie soll das selber entscheiden?! Willst du etwa riskieren, dass sie Männer kennenlernt. Jetzt in dem Alter, wenn sie dann an der Uni ist, wird sie... (die Vorstellung macht ihn nervös) Männer kennenlernen, was werden die Leute sagen, wer weiß was da alles passieren kann?!

Vater: Sie wird schon wissen, was sie will.

Onkel: Seit wann ist das so bei uns? Seit wann lassen wir so etwas in unserer Familie zu?

Vater: Unsere Mutter wäre auch lieber studieren gegangen. Und sie durfte nicht. Ist früh Mutter geworden. Ihr hat man es auch nicht erlaubt. Ist das gut?

Onkel: Sie hätte sonst uns nicht bekommen.

Vater: Ja, aber glaubst du, dass sie immer glücklich war?

Onkel: Ich erkenne dich nicht wieder. Darüber werden wir noch reden. Das werde ich nicht zulassen.

Vater: Ja, wir können es gerne noch ausdiskutieren.

Fallbeispiel 3: Ich bin verliebt

Themen: Liebe, Ehre, Beziehung, Erwartungen der Eltern / Gesellschaft, Liebesbeziehung vs. Heirat, Tradition

Personen: Vater und Sohn

Ausgangslage: Der Sohn erzählt seinem Vater, dass er verliebt ist.

In Aisha (Variante: Lisa)

(Davor klären, ob in der Klasse jemand so heißt, und dies vermeiden.)

... So oder so ähnlich könnte es sich abspielen ...

Vater und Sohn unterhalten sich. Der Sohn ist sehr glücklich. Vater bemerkt es.

Vater: Na du, was ist los, raus mit der Sprache...

Sohn: Ja... (schmunzelt...), da gibt es jemanden...also ich...

Vater: jaaa???! (sehr neugierig und schon ahnend)

Sohn: Ich bin verliebt.

Vater klopf dem Sohn „stolz“ auf die Schulter / den Oberschenkel...

Vater: Das finde ich klasse. Das ist mein Sohn. Na, erzähl. Wie ist sie? Wo hast du sie kennengelernt.

Sohn: Wir haben uns in der Schule kennengelernt. Sie ist... sie ist wundervoll. Sie ist so lieb und gescheit, sie hat wunderbare lange Haare. Wir haben den gleichen Musikgeschmack...wir verstehen uns einfach so gut.

Vater (sichtlich stolz und erfreut): Mein Sohn! Du bist jung, du sollst Spaß haben.

Sohn: Ja, wir lieben uns sehr. Und wir meinen es wirklich ernst.

Vater: Wie, ernst?

Sohn: Wir wollen heiraten. Nicht sofort. Aber nächstes Jahr vielleicht.

Vater: Oh, heiraten.

Sohn: Ja, Lisa (oder Aisha) ist die Frau meines Lebens.

Vater (schockiert): Wie... was...?! Wie heißt sie?

Sohn: Lisa (oder Aisha) heißt sie.

Vater: Lisaaaaa?!!!! (oder Aishaaaaa?!!!!) Was ist das für ein Name...

Sohn: Ein Name eben. Was meinst du?

Vater: Du kannst Spaß mit ihr haben, ok, aber du heiratest die sicher nicht!

Sohn: Was meinst du? Ich dachte, du willst, dass ich glücklich bin.

Vater: Ja, aber ich meinte nicht eine Lisaaa (oder eine Aishaaaa!) zum Heirateen?!!!

Sohn: Ich liebe sie und ich will sie heiraten!

Vater: Sie passt nicht zu unserer Familie!

Sohn: Du kennst sie nicht mal.

Vater: Sie heißt Lisa (oder Aisha), das reicht schon, um es zu wissen. Was werden die Leute sagen? Ich lasse das nicht zu, dass die Leute über uns reden.

Sohn: Ich finde diese Einstellung total daneben und will nicht mehr darüber reden.

Vater: Darüber werden wir aber noch reden, hast du gehört.

Sohn: Ja, ist gut. Dann reden wir halt noch darüber. Jetzt will ich alleine sein.

Anlaufstellen

Schwerpunkt Gewalt im Namen der Ehre

Projekt HEROES® GRAZ – Gegen Unterdrückung im Namen der Ehre

Schwerpunkt: Training für Burschen, Workshops für Schulen

Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark

Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz

Kontakt: Mag. Michael Kurzmann

Telefon: +43 650 440 13 75

E-Mail: kurzmann@maennerberatung.at

Kontakt: Emina Saric, MA

Telefon: +43 664 250 32 83

E-Mail: emina.saric@kphgraz.at

vmg-steiermark.at/de/heroes/

Projekt HELDINNEN. Mein Leben in meiner Hand

Workshops für Schülerinnen zum Thema Gewalt im Namen der Ehre

DIVAN – Caritas Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Mariengasse 24, 8020 Graz

Kontakt: Mag.^a Marie-Luise Krobath-Fuchs

Telefon: + 43 676 880 15 360

E-Mail: heldinnen@caritas-steiermark.at

www.caritas-steiermark.at/heldinnen/

&

Ja.m – Mädchenzentrum c/o Verein Mafalda

Arche Noah 11, 8020 Graz

Kontakt: Birgit Hofstadler

Telefon: +43 316 33 73 00

E-Mail: office@mafalda.at

www.mafalda.at

Projekt HEROES® SALZBURG – Gegen Unterdrückung im Namen der Ehre

Schwerpunkt: Training für Burschen, Workshops für Schulen

Verein Akzente Salzburg

Telefon: +43 662 84 92 91-68

E-Mail: heroes@akzente.net

www.akzente.net

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. – Deutschland
Frauenrechtsorganisation

Angebote: u. a. Positionspapiere, Kampagnen, Materialien, Portal für Fachkräfte
www.frauenrechte.de/

Städtegruppe Wien: www.frauenrechte.de/ueberuns/gremien/staedtegruppen/staedtegruppenuebersicht/wien

Orient Express – Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

Schwerpunkt: Zwangsheirat (Schutzwohnung, Beratung, Informations- und Sensibilisierungsworkshops, auch online)

Schönngasse 15–17 / Top 2, 1020 Wien

Telefon: +43 1 728 97 25

E-Mail: office@orientexpress-wien.com

www.orientexpress-wien.com/

FEM Süd – Frauengesundheitszentrum Wien

Schwerpunkt: u. a. FGM (Multiplikator/innenschulungen, auch online)

Kaiser Franz Josef-Spital

Kundratstraße 3, 1100 Wien

Telefon: +43 1 60191-5201

E-Mail: kfn.femsued@gesundheitsverbund.at

femsued.at/

Bright Future – Afrikanische Beratungsstelle für Frauengesundheit und FGM

Schwarzspanierstraße 15, 1090 Wien

Telefon: +43 1 925 15 76

E-Mail: afrikanisc.frauenorganisation@chello.at

www.african-women.org/

DIVAN – Caritas Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Schwerpunkte: u. a. Zwangsheirat

Mariengasse 24, 8020 Graz

Telefon: +43 676 88015 744

E-Mail: divan@caritas-steiermark.at

www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-betreuung/divan/

Wichtige Telefonnummern allgemein zu Gewalt gegen Frauen und Kindern

Österreichweite Frauenhelpline gegen Gewalt

www.frauenhelpline.at

Telefon: 0800 222 555 (rund um die Uhr, anonym und kostenlos)

Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser in ganz Österreich

www.aoef.at

www.frauenhaeuser-zoef.at

Landkarte unter: www.gewaltschutzzentrum.at

Kindernotruf – Rat auf Draht

Telefon: 147

www.rataufdraht.at

Anlaufstellen zum Thema Männer- und Bubenarbeit / Gewaltprävention

MEN – Männergesundheitszentrum

Wiener Gesundheitsverbund – Klinik Favoriten

Kundratstraße 3, 1100 WIEN

Telefon: +43 1 60191-5454

E-Mail: kfn.men@gesundheitsverbund.at

men-center.at

DÖM

Dachverband für Burschen, – Männer- und Väterarbeit

Senefeldergasse 2/25, 1100 Wien

Telefon: +43 664 211 59 39

E-Mail: sekretariat@dmoe-info.at

www.dmoe-info.at/kontakt

Verein für Männer- und Geschlechterthemen

Schwerpunkt: Männerberatung, Gewaltarbeit, Forschung, Burschenarbeit

Kontakt: Mag. (FH) Michael Kurzmann

Telefon: +43 650 4401375

Dietrichsteinplatz 15/1, 8010 Graz

Telefon: +43 316-831414

E-Mail: beratung@maennerberatung.at

www.vmg-steiermark.at/; www.maennerberatung.at

Mannsbilder – Männerberatung / Burschenarbeit Tirol

Telefon: +43 512-576644

E-Mail: beratung@mannsbilder.at

www.mannsbilder.at/

Anlaufstellen zum Thema (interkulturelle) Mädchenarbeit und Gewaltprävention

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Stumpergasse 41–43/2/3, 1060 Wien

E-Mail: netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at

www.netzwerk-frauenberatung.at

Ja.m Mädchenzentrum / Verein Mafalda

Kontakt: Mag.^a Birgit Hofstadler

Arche Noah 11, 8020 Graz

Telefon: +43 316 33 73 00

E-Mail: office@mafalda.at

www.mafalda.at/fachbereich/praevention/selbstbewusstsein

Mädchenzentrum Klagenfurt

Projekt HERA

Kontakt: Mag.^a Christine Erlach

Karfreitstraße 8/2, 9020 Klagenfurt

Telefon: +43 463 508821

E-Mail: office@maedchenzentrum.at

www.maedchenzentrum.at

Verein AMAZONE – Mädchenzentrum

Kirchstraße 39, 6900 Bregenz

Telefon: +43 5574 45801

E-Mail: office@amazone.or.at

www.amazone.or.at

Verein SPRUNGBRETT für Mädchen

Hütteldorfer Str. 81b, 1150 Wien

Telefon: +43 1 789 45 45

E-Mail: sprungbrett@sprungbrett.or.at

sprungbrett.or.at

ARANEA

Verein zur Förderung feministischer und transkultureller Mädchenarbeit

Matthias-Schmid-Straße 10, 6020 Innsbruck

Telefon: +43 650 2831902

E-Mail: info@aranea.or.at

aranea.or.at

Weitere wichtige Anlaufstellen

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)

Angebote: u. a. Beratung, Deutsch- und Integrationskurse, Frauenberatung,

Materialien, Veranstaltungen, Projektförderungen, Seminare für Multiplikator/inn/en

E-Mail: office@integrationsfonds.at

www.integrationsfonds.at/weiterbildung/seminare-fuer-lehrer/innen

www.integrationsfonds.at/mediathek/mediathek-startseite

www.integrationsfonds.at/zielgruppen/frauen/videoreihe-selbstbestimmung-von-frauen

Beratungsstelle Extremismusprävention

E-Mail: office@beratungsstelleextremismus.at

www.beratungsstelleextremismus.at

Telefon aus ganz Österreich 0800 2020 44

Literatur / Materialien / Filmhinweise

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Rundschreiben Nr. 21/2018 – Grundsatzlerlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“. Abgerufen von: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/2018_21.html

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Wertefragen und Kulturkonflikte. Eine Analyse bestehender Herausforderungen und praktischer Lösungsansätze. Wien 2019

Bundesministerium für Frauen und Gesundheit, Tradition und Gewalt an Frauen. Zwangsheirat. Wien 2017. Abgerufen von: www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/zwangsheirat-und-fgm.html

Bundesministerium für Frauen und Gesundheit, Tradition und Gewalt an Frauen. Weibliche Genitalverstümmelung / FGM / C. Wien 2017. Abgerufen von: www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/zwangsheirat-und-fgm.html

Demokratiezentrum, Lernmodule für die Politische Bildung, u. a. zum Thema Spannungsfeld Religionsfreiheit und Frauenrechte, Pionierinnen der Frauenbewegung international und national: www.demokratiezentrum.org/themen/genderperspektiven.html

Diendorfer, Gertraud & Usaty, Simon (Hg). Wien. Demokratiezentrum. Working paper „Geschlechtergeschichte und Geschlechterpolitik. Alte und neue Herausforderungen. www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/Materialien/WP3_Geschlechtergeschichte_online_LF.pdf

Erkurt, Melisa (2020), Generation Haram. Warum Schule lernen muss, allen eine Stimme zu geben. Zsolnay, Wien.

Frevert, Ute (2013), Vergängliche Gefühle. Wallstein Verlag, Göttingen.

Goldmann, Fabian (2018), Fünf Fakten über Ehrenmorde. Abgerufen von: www.gwi-boell.de/de/2018/11/01/fuenf-fakten-ueber-ehrenmorde

Haun, Daniel / Werterbruch, Martin (2013), Forschungen und Entwicklungen zum Konzept der Ehre als Potenzial für Konflikte zwischen Kulturen. In: ÖIF – Dossier n°31, Wien – verfügbar unter: pure.mpg.de/rest/items/item_1825112_6/component/file_2213821/content

Heinisch, Heiko, Scholz, Nina (2012), Europa, Menschenrechte und Islam – ein Kulturkampf? Passagen Verlag, Wien.

Integrationsfonds (2017), Fact-Sheet Nr. 31 zum Thema „Verschleierung im Islam“. Abgerufen von: www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Fotos/Publikationen/FactSheet/Fact_Sheet_31_Verschleierung_im_Islam.pdf

Integrationsfonds (2020), Gegen Gewalt an Frauen und Mädchen. Handlungsmöglichkeiten und Präventionsmaßnahmen. Ein Leitfaden für Multiplikator/innen. www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Broschuere_Gegen_Gewalt_an_Frauen_und_Maedchen_WEB_PDF.pdf

Kraker – Kölbl, Christina (2013), „Gewalt im Namen der Ehre“ und „Zwangsheirat in Österreich. Der Diskurs zwischen Marginalisierung und Polarisierung (Nicht veröffentlichte Masterarbeit). Graz. Karl-Franzens-Universität. Abgerufen von: digital.obvsg.at/download/pdf/232406

Nettesheim Martin (2019), Grundgesetz und Verbot eines Kinderkopftuchs. Zur Diskussion über Kopftuchverbote für Schülerinnen. Gutachten i. A. von TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e.V. – Abgerufen von: frauenrechte.de/images/downloads/presse/kinderkopftuch/Nettesheim-Gutachten-Kinderkopftuch-Endfassung.pdf

Mansour, Ahmad (2015), Generation Allah. Warum wir im Kampf gegen religiösen Extremismus umdenken müssen. S. Fischer Verlag, Frankfurt a.M.

Perspektiven Integration Nr. 5/2017, Gewalt gegen Frauen im Kontext von Migration. Zwangsheirat, Genitalverstümmelung und häusliche Gewalt. Österreichischer Integrationsfonds/ÖIF – verfügbar unter: oeifb2c.wertpraesent.com/publikationen/perspektiven-integration.html

Perspektiven Integration Nr. 2/2018, Schule und Migration. Herausforderungen der Integration. Österreichischer Integrationsfonds/ÖIF – verfügbar unter: oeifb2c.wertpraesent.com/publikationen/perspektiven-integration.html

Perspektiven Integration Nr. 1/2017, Verschleierung im Islam. Österreichischer Integrationsfonds/ÖIF – verfügbar unter: oeifb2c.wertpraesent.com/publikationen/perspektiven-integration.html

Potkanski-Palka, Monika (2018), Da war keine Liebe: Zwangsheirat und geschlechtsbezogene Gewalt in Österreich. Studie, Kolping Österreich, Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien, 2018.

Saric, Emina (2012), Masterarbeit „Frauenspezifische Fluchtgründe und ihre Auswirkungen auf die rechtliche und soziale Lebenssituation der Migrantinnen mit den Schwerpunkten Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und Frauenhandel“ (unveröffentlicht) – verfügbar unter: unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/217150

Saric, Emina (2018), Zwangsheirat als traditionsbedingte Gewalt im Namen der „Ehre“. Geschlechtergeschichte und Geschlechterpolitik. Alte und neue Herausforderungen. Diendorfer, Gertraud & Usaty, Simon (Hg.). Wien. Demokratiezentrum. Abgerufen von: www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/Materialien/WP3_Geschlechtergeschichte_online_LF.pdf

Sauer, Birgit, Strasser, Sabine (Hg.), Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus, Wien 2015, Promedia Verlag.

Scholz, Nina (Hg.) (2015), Gewalt im Namen der Ehre. Passagen Verlag, Wien.

Schirmacher, Christine, Ehrenmorde – ein verbreitetes Phänomen. Abgerufen von www.igfm.de/ehrenmorde-zwischen-migration-und-tradition/

Toprak, Ahmet, El-Maafalani, Aladin, Muslimische Kinder und Jugendliche in Deutschland. Lebenswelten – Denkmuster – Herausforderungen. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Abgerufen von: www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/muslimische-kinder-und-jugendliche-in-deutschland

Scholz, Nina, Heinisch, Heiko (2019), Alles für Allah. Wie der politische Islam unsere Gesellschaft verändert. Molden Verlag, Wien.

Wiesinger, Susanne mit Thies, Jan (2018), Kulturkampf im Klassenzimmer. Wie der Islam die Schulen verändert. Edition QVV, Wien.

World Health Organization (2018, Januar 31.) Female genital mutilation. Key Facts. Abgerufen von www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, Polis aktuell Nr. 1/2016 zum Thema Zwangsheirat. i. A. des BMB, verfügbar unter: www.politik-lernen.at/polisaktuell

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, Polis aktuell Nr. 6/2019 zum Thema Bubenarbeit. i. A. des BMB, verfügbar unter: www.politik-lernen.at/pa_bubenarbeit

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, Polis aktuell Nr. 2/2010 (aktualisiert 2016) zum Thema Weibliche Genitalverstümmelung. i. A. des BMB, verfügbar unter: www.politik-lernen.at/polisaktuell

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, Polis aktuell Nr. 1/2017 zum Thema Re-Traditionalisierung in der Geschlechterfrage? i.A. des BMB, verfügbar unter: www.politik-lernen.at/polisaktuell

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, Polis aktuell Nr. 6/2010 (aktualisiert 2014) zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder. i.A. des BMUKK, verfügbar unter: www.politik-lernen.at/polisaktuell

Filmhinweise

Nur eine Frau – Regie: Sherry Hormann. Der Film zeichnet das Schicksal der Deutsch-türkin Aynur Hatun Sürücü nach, deren Kampf um ein freies, selbstbestimmtes Leben 2005 in einem sogenannten Ehrenmord endete – www.filmladen.at/film/nur-eine-frau

#Female Pleasure – Regie: Barbara Miller – schweizerisch-deutscher, beim Filmfestival in Locarno ausgezeichnet, Dokumentarfilm (2018). Der Film begleitet fünf junge Frauen aus fünf verschiedenen Kulturen bei ihrem Kampf gegen patriarchale Strukturen und für eine selbstbestimmte weibliche Sexualität, de.wikipedia.org/wiki/Female_Pleasure

Grundsatzterlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“

Geschäftszahl: BMBWF-15.510/0024-Präs/1/2018

Rundschreiben Nr. 21/2018

Ziele und Potential

*Dieser Grundsatzterlass bietet Schulen einen Orientierungsrahmen für die Realisierung des Unterrichtsprinzips „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“¹ auf den verschiedenen Handlungsebenen des schulischen Lehrens und Lernens. Er enthält **Anregungen, wie Fragen der Gleichstellung** in der öffentlichen Schule – vor dem Hintergrund einer pluralistischen, von religiöser, kultureller und sozialer Vielfalt geprägten Gesellschaft – sowohl auf Fach- und Unterrichtsebene als auch auf Ebene der sozialen Beziehungen **berücksichtigt werden können.***

Geschlechterverhältnisse und Fragen der Gleichstellung reichen auf vielfältige Weise in die Schule hinein bzw. bilden sich in ihr ab, etwa auf Ebene der unterschiedlichen Repräsentanz der Geschlechter im Lehrberuf oder der unterschiedlichen Verteilung von Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Schulformen. Aber insbesondere das alltägliche Miteinander ist vom sozialen Geschlecht, von „gender“ im Sinne der Definition der WHO und des UNHCR², in hohem Maße geprägt. So beeinflussen gesellschaftliche Bilder von „Weiblichkeit“ und „Männlichkeit“ die Persönlichkeitsentwicklungen, Bezugssysteme und die Handlungsspielräume der Schülerinnen und Schüler in hohem Maße; ein großes Gewicht auf die geschlechterbezogenen Zuschreibungen und Erwartungshaltungen übt auch der jeweilige soziokulturelle Kontext aus, etwa durch Gleichaltrigengruppen, Eltern und Familienverbände.

*Das Unterrichtsprinzip soll dazu beitragen, einen **professionellen und reflektierten Umgang** mit der Dimension des Geschlechts in der von heterogenen Lebenswelten geprägten Schule zu entwickeln und zwar auf Grundlage des verfassungsmäßig verankerten **Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsauftrags**. Demnach haben alle Geschlechter dasselbe Recht auf individuelle und selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung. Den rechtlichen Referenzrahmen bilden neben den staatlich definierten Bildungs- und Erziehungszielen³ ebenso die universellen Menschen-, Frauen- und Kinderrechte im Sinne der von Österreich ratifizierten UN-Konventionen (CEDAW, CRC)⁴ und die sogenannte Istanbul-Konvention des Europarates (vgl. Anhang). Die staatlichen Einrichtungen haben demnach die **Verpflichtung**, durch geeignete und präventive Maßnahmen auch im Bildungsbereich die **Gleichstellung der Geschlechter** zu fördern, insbesondere auch durch den **Abbau von kulturell tradierten Geschlechterstereotypen und patriarchalen Rollenzuweisungen.***

Das Unterrichtsprinzip soll zur aktiven Auseinandersetzung mit damit verbundenen gesellschaftspolitischen Fragen und Werthaltungen beitragen. Die öffentliche Schule soll einen neutralen Rahmen zur Verfügung stellen, in dem alle Kinder und Jugendlichen die sie betreffenden Themen in altersadäquater Weise im Sinne einer lebendigen Diskussions- und Streitkultur und frei von religiös oder kulturell begründeten Denkverböten diskutieren können. Dabei sollen **alle Facetten von patriarchalen Rollennormierungen und geschlechterbezogenen Ungleichbehandlungen** – egal, ob in der sogenannten Mehrheitsgesellschaft (z.B. Sexismus in der Werbung) oder in den sogenannten Minderheitencommunities (z.B. „ehrerhafte Verhaltensanforderungen“ an Mädchen) – zur Sprache kommen können. Durch gemeinsame Erfahrungsräume soll Ausgrenzungs- und Abgrenzungsmechanismen entgegengewirkt werden.

In diesem Sinne soll das Unterrichtsprinzip dazu beitragen,

- Vorurteile abzubauen und individuelle Handlungsspielräume durch die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Unterschieden zu erweitern,
- geschlechterstereotype Zuweisungen und Festschreibungen zu überwinden,
- Vorurteile gegenüber Buben bzw. jungen Männern, die sich für Ausbildungen im Erziehungs- und Gesundheitsbereich interessieren, abzubauen,
- vorhandene Potentiale von Mädchen und Frauen im MINT-Bereich⁵ besser zu aktivieren,
- reflektierte Entscheidungen bezüglich der eigenen Berufs- und Lebensplanung zu treffen,
- zu einem höheren Maß an Selbstbestimmung im Bereich der eigenen Gesundheit im Sinne der WHO und der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG 5)⁶ zu befähigen,
- ein differenziertes Denken jenseits bipolarer, verengter Geschlechterbilder zu entwickeln und damit präventiv gegen Homophobie⁷ zu wirken,
- Geschlechtersegregationen in Bildung, Arbeitswelt und Gesellschaft zu minimieren und damit die Lebens- und Berufsperspektiven sowie Teilhabechancen der jungen Menschen zu verbessern.

Fähigkeiten und Fertigkeiten (Kompetenzen)

Gemäß der Definition von „überfachlichen Kompetenzen“⁸ umfasst das Unterrichtsprinzip „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ Bildungsziele, die über die Inhalte einzelner Schulfächer hinausreichen. Es enthält kognitiv-fachliche Komponenten, motivationale und soziale Aspekte, individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie gesellschaftsbezogene Herausforderungen. Vielfältige Bezüge zu den Unterrichtsprinzipien „Gesundheitserziehung“, „Sexualerziehung“, „Interkulturelles Lernen“, „Medienerziehung“ und ganz besonders zur „Politischen Bildung“ im Sinne der Demokratie- und Menschenrechtsbildung sind damit gegeben.

Das Unterrichtsprinzip „*Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung*“ soll **dazu beitragen, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund ...**

Wissen aufbauen / reflektieren

- .. über altersadäquates Wissen zu Geschlechterverhältnissen in Vergangenheit und Gegenwart in verschiedenen Gesellschaftssystemen verfügen,
- .. Bedingungsfaktoren für Geschlechterungleichheiten und deren Veränderbarkeit identifizieren können,
- .. sich Kenntnisse über die Geschichte der Frauenbewegungen aneignen,
- .. Beispiele für geschlechterbezogene Stereotypen und Rollennormen (in Erziehung, Medien und Gesellschaft) nennen und mögliche Auswirkungen erkennen können,
- .. erkennen können, dass soziale Rollen nicht determiniert sind, sondern dass sie soziokulturell geprägt, historisch gewachsen und damit auch veränderbar sind.

Wollen / Haltungen entwickeln

- .. bereit sind, den Einfluss von Stereotypen in Schule, Familie und Peergroups zu reflektieren,
- .. offen dafür sind, sich auch mit den eigenen milieu- und geschlechterbezogenen Sozialisationserfahrungen auseinanderzusetzen,
- .. befähigt werden, ihr eigenes Kommunikations- und Interaktionsverhalten sowie die eigenen Bewertungsmuster, Vorurteile, Normen und Werte zu reflektieren,
- .. Bereitschaft entwickeln, sich im Alltag für Chancengleichheit und Gleichstellung einzusetzen.

Handeln / Können / Umsetzen

- .. befähigt werden, mit Geschlechterdifferenzen und Konflikten bzw. Missverständnissen, die daraus entstehen, im Alltag konstruktiv umzugehen,
- .. gesellschaftliche Realitäten auch datengestützt analysieren und eigene Positionen in Bezug auf das Thema Gleichstellung argumentieren können,
- .. Zivilcourage entwickeln, um im Alltag (insbesondere auch in den digitalen Räumen) gegen Stereotypen, Sexismus und Homophobie und andere Formen von Diskriminierung aufzutreten,
- .. befähigt werden, selbst fair und vorurteilsfrei miteinander umzugehen,
- .. befähigt werden, individuelle Ausbildungs- und Berufsinteressen zu verfolgen – auch gegen stereotype Erwartungshaltungen seitens des sozialen Umfelds (Peergroup, Eltern),
- .. befähigt werden, patriarchale Rollenzuweisungen zu erkennen, eigene Grenzen zu setzen und Wege der Selbstbestimmung zu finden.

Rahmenbedingungen und Umsetzung

Eine erfolgreiche Umsetzung des Unterrichtsprinzips „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ erfordert die Mitwirkung des gesamten pädagogischen Personals sowie eine klare Verantwortungsübernahme und Unterstützung durch die Schulleitung. Eine wichtige Voraussetzung ist der **Aufbau einer diversitätsorientierten Genderkompetenz**⁹. Sie ermöglicht, die Bedeutung von Geschlecht und von Gleichstellungsfragen im eigenen Arbeitsfeld auf der Grundlage von Wissen und Reflexion der eigenen Haltungen zu erkennen und auf dieser Basis professionell zu handeln. Neben der Auseinandersetzung mit dem Thema „Pubertät“ und seines Wirksamwerdens im Raum Schule (z. B. Identitätsfindung, körperliche Veränderungen, Selbstbestimmung, Konflikte im Loslösungsprozess von den Eltern, Sexualität) trägt zum professionellen Handeln ebenso die Bereitschaft bei, sich auf die unterschiedlichen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen einzulassen.

Damit sind vielfältige Herausforderungen verbunden:

Etablierung einer offenen Diskussionskultur

Die Schulleitung forciert die Etablierung einer lebendigen Diskussionskultur am Standort bezüglich der in diesem Erlass angesprochenen Themenstellungen. Sie schafft einen Rahmen, in dem Wissen aufgebaut werden kann und pädagogische Herausforderungen nicht tabuisiert, sondern offen und lösungsorientiert besprochen werden können. Sie unterstützt den Aufbau der erforderlichen Kompetenzen und bindet Personen mit entsprechenden Kompetenzen verstärkt in die Schulentwicklung ein sowie in die Prozesse der schulparterschaftlichen Gremienarbeit. Erkenntnisse und Ergebnisse daraus werden nach innen und außen klar kommuniziert (z. B. Website, Leitbild, Hausordnung, Schuleinschreibung).

Aufgreifen von Geschlechterfragen im Fachunterricht (Beispiel Geschichte und Politische Bildung)

Prinzipiell bieten alle Fächer Anknüpfungspunkte. Der Lehrplan für „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ für die Sekundarstufe I (113. Verordnung vom 18.5.2016) beispielsweise sieht im Stoffgebiet folgende Themen vor: Gesetze, Regeln, Werte; Normen aus der Lebenswelt der Schüler/innen; Kinder- und Frauenrechte im eigenen Umfeld; Auswirkung von Religionen auf Alltagsleben und Herrschaftsformen; soziale Ungleichheiten, unterschiedliche Konzepte von Geschlecht und Geschlechterrollen. Derartige Thematisierungen können zu heftigen Kontroversen führen, weshalb es einer wissensbasierten und professionellen Methodik und Didaktik im Sinne der Prinzipien der Politischen Bildung bedarf. Das sogenannte Kontroversitätsgebot fordert u. a. das Zulassen von Gegenpositionen und deren Begründung sowie keine Diskreditierung von Gegenmeinungen. Auf dieser Basis sollten Lernprozesse möglich sein, welche erkennbar machen, dass Religionskritik sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell nicht mit Rassismus zu verwechseln ist. Damit werden Missverständnisse und festgefahrene Positionen abgebaut. Besondere Möglichkeiten der vertiefenden Beschäftigung mit Gleichstellungsfragen in

den verschiedenen Fachgebieten bietet das Schreiben einer Abschlussarbeit, etwa im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung an höheren Schulen. Schülerinnen und Schüler, die sich dafür interessieren, sollen bei der Konkretisierung und Bearbeitung unterstützt werden (z. B. auch durch die Ausstattung der Schulbibliothek mit relevanten Materialien).

Klare Haltung im Umgang mit Gewalt und Sexismus

Schulleitung und pädagogisches Fachpersonal sind sensibel für die vielfältigen Formen von Gewalt, geschlechterbezogenen Ungleichbehandlungen und geschlechterbezogenem Mobbing. Geschlechterbezogenes Mobbing meint „Belästigungen, Vorurteile, Anspielungen sowie abwertende Kommentare, die auf das Geschlecht bezogen sind und unterschiedliche Rollennormen verfestigen“¹⁰. Die erhöhte Sensibilität ist gefordert, sowohl wenn es um Interaktionen zwischen Jugendlichen geht als auch wenn es das Verhalten von Lehrkräften betrifft. Es werden klare Handlungen gegen jede Form von Gewalt zur Durchsetzung vereinbarter Regeln und zur Förderung von Respekt in diesem Bereich gesetzt. Schulleitung und pädagogische Fachkräfte wissen im Bedarfsfall auf vorhandene Beratungssysteme (z. B. Schulpsychologie, Schulsozialarbeit) und außerschulische Anlaufstellen (z. B. Mädchen- und Bubenberatungsstellen) zurückzugreifen.

Persönlichkeitsbildende Erfahrungsräume und Herausforderungen

Das Bereitstellen derartiger, altersadäquater Erfahrungsräume im Raum Schule (z. B. im Rahmen der Gesundheitsförderung, der Sexualpädagogik und der Gewaltprävention) erfordert hohe sozialpädagogische Kompetenz beim begleitenden Fachpersonal und eine frühzeitige Information bzw. Einbindung der Eltern. Das Beiziehen von externen Fachkräften, die frei sind von der Rolle einer benotenden Autoritätsperson, kann für derartige Lernräume von großem Vorteil sein bzw. sogar notwendig erscheinen. Die Einrichtung von phasenweise geschlechtshomogenen Gruppen kann zu freierem Sprechen führen, etwa bei Themen wie Körperlichkeit, Schönheits- und Bekleidungsnormen, Sexualität, Geschlechtlichkeit, Selbstbestimmung, Religion, Gesundheit, Essverhalten oder bei Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen. In jedem Falle (ob bei koedukativen oder geschlechtsgetrennten Settings) ist zu berücksichtigen, dass es in der jeweiligen Gruppe auch Schülerinnen und Schüler geben könnte, die in Milieus bzw. Familienstrukturen aufwachsen, in denen gemäß eines kollektivistischen Konzepts von Familienehre derartige Erfahrungsräume zur Unterstützung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung als nicht vereinbar angesehen werden mit den Erziehungsprinzipien der Eltern. Sie können die Umsetzung bestimmter Moralvorstellungen und Verhaltensnormen der Eltern erschweren, v. a. wenn diese auf Geschlechtersegregation und Überwachung der weiblichen Jungfräulichkeit ausgerichtet sind und auf eine vom Familienverband kontrollierte Verheiratung. Schülerinnen und Schüler, denen aufgrund elterlicher Vorbehalte der Zugang zu derartigen gemeinsamen Lern- und Erfahrungsräumen vorenthalten wird, müssen in ihrem Recht auf eine gleichberechtigte Teilnahme unterstützt werden, z. B. durch entsprechende Elternarbeit. Führen derartige Erfahrungsräume in der Folge dazu, dass Kinder und Jugendliche aus den unterschiedlichsten Milieus über Gewalterfahrungen (z. B. Hass

im Netz, sexuelle Übergriffe, „Gewalt im Namen der Ehre“¹¹) oder drohende Gewalt (z. B. „Zwangsverheiratung“, FGM)¹² berichten, muss das pädagogische Personal über das nötige Wissen und die nötige Unterstützung verfügen, um im Sinne des Schutzes des Kindeswohls (gem. Verfassung und Kinderrechtskonvention) in koordinierter, behördenübergreifender Zusammenarbeit handeln zu können (z. B. Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit zuständigen Anlaufstellen).

Umgang mit dem Thema Kopftuch

Die Verhüllung von Mädchen bzw. das (je nach Auslegung der jeweiligen Glaubensgemeinschaft gebotene) Tragen eines Kopftuchs ab der sogenannten Geschlechtsreife und vor der Religionsmündigkeit mit 14 erfordert professionelles und sensibles Handeln im Schulalltag. Einerseits sind Schülerinnen, die ein Kopftuch tragen (egal, ob durch familiären Druck, Zwang oder freiwillig etwa im Sinne eines rebellischen Aktes) vor abwertenden Kommentaren bzw. vor Diskriminierung zu schützen. Andererseits sind klare Handlungen gefordert, wenn Mädchen unter Druck gesetzt werden (z. B. von Mitschülern – Stichwort „Generation Haram“), weil sie sich nicht an die gebotenen Verhaltens- und Kleidungsvorschriften im Sinne eines „ehrenhaften“ Verhaltens von Mädchen halten (wollen). Derartige Situationen verlangen klare Interventionen, um jegliche Formen von (religiösem und geschlechterbezogenem) Mobbing zu beenden. Auch bedarf es klarer Handlungen seitens der Pädagoginnen bzw. Pädagogen, wenn festgestellt wird, dass der Druck zur Einhaltung bestimmter Verhüllungsvorschriften (z. B. Tragen des Kopftuchs) vom Elternhaus ausgeübt wird. Um damit verbundene Konfliktsituationen konstruktiv aufzulösen und gemeinsam mit den Eltern eine entsprechende konsensuale Lösung zu finden, kann auch die Einbindung der Schulleitung hilfreich und sinnvoll sein. Schließlich obliegt es der Schulleitung, sowohl die positive als auch die negative Religionsfreiheit (Art. 9 der EMRK)¹³ zu schützen und die gegebenen Möglichkeiten im Sinne der integrativen Aufgabe der Schule zu nutzen. Ziel soll sein, Entwicklungen, die systematisch auf Segregation nach Geschlecht und Religion ausgerichtet sind und die den sogenannten Schulfrieden und fundamental geschützte Kinderrechte („Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“) gefährden, entgegenzuwirken¹⁴.

Sicherstellung des Rechts auf gleiche Bildungsinhalte

Die Geschichte des öffentlichen Schul- und Bildungswesens verweist auf einen langen Kampf der Frauenbewegung um gleichen Bildungszugang und gleiche Bildungsinhalte. Unterschiedliche Inhalte (z. B. Textiles Werken nur für Mädchen, Technisches Werken für Buben) und getrennte Bildungsräume wurden lange mit unterschiedlichen Zielen der Mädchen- und Knabenbildung (z. B. Vorbereitung der Mädchen auf ihre Rolle als Hausfrau und Mutter, Erziehung zu Keuschheit und Schamhaftigkeit), dem unterschiedlichen „Wesen“ der Geschlechter und mit den „sittlichen Gefahren“, die im Aufeinandertreffen der Geschlechter gesehen wurden, begründet. Derartig begründete (schulgesetzlich verankerte) getrennte Bildungswege für die Geschlechter gehören mittlerweile der Vergangenheit an. Sie tauchen jedoch indirekt wieder auf, etwa wenn es um die gleich-

berechtigte Teilnahme von Mädchen am Schwimmunterricht oder an koedukativen Schulveranstaltungen geht. Dabei ist wichtig, dass die Schulleitung über fundiertes Wissen hinsichtlich des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags im Spannungsfeld von Elternrechten und Religionsfreiheit verfügt. In Konfliktsituationen, welche sich aus dem Recht der Eltern auf Achtung ihrer „religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen“ (Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 2, 1. Zusatzprotokoll) und der Pflicht der Eltern, „die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen“ (§ 61 SchUG), ergeben können, ist professionell, klar und respektvoll zu handeln. Die Schulleitung stellt in jedem Falle außer Frage, dass alle Schülerinnen und Schüler das Recht auf gleiche Bildungsinhalte haben (Recht auf soziale Inklusion) und zur gleichgestellten Teilnahme an den lehrplanmäßig vorgesehenen Gegenständen verpflichtet sind¹⁵. Gehäufte Befreiungen (z. B. vom Sport- und Schwimmunterricht) sollten hinterfragt bzw. überprüft werden (z. B. durch die Ärztekammer). Um das Ziel der Sicherstellung von gleichen Bildungsinhalten zu erreichen, bedarf es auch in diesem Kontext intensiver Elternarbeit. Eltern zu sensibilisieren, dass sie an der Bildung ihrer Kinder aktiv teilnehmen und diese fördern, bedeutet oft eine umfassendere Auseinandersetzung mit den Eltern selbst. Um diesen Prozess der Überzeugungsarbeit zu unterstützen, können zusätzliche Personen (Schulpsycholog/innen, Sozialarbeiter/innen, Schulaufsicht etc.) miteinbezogen werden.

Reflexive Koedukation und geschlechterreflexive Methodik und Didaktik

Koedukation – das seit 1975 in Österreich verankerte Prinzip¹⁶ des gemeinsamen Unterrichts der Geschlechter – beschränkt sich nicht auf gleichzeitiges Unterrichten von Schülerinnen und Schülern in denselben Räumlichkeiten. Vielmehr ist neben der Vermittlung derselben Inhalte auf einen reflektierten Umgang und auf gleichberechtigte Partizipations- und Lernmöglichkeiten zu achten. Der Einsatz abwechslungsreicher Lehr- und Lernformen kann eingefahrenen Interaktionsmustern und Gruppendynamiken (z. B. einige wenige Buben dominieren den Unterricht, Mädchen erhalten gute Noten durch angepasstes Verhalten o. a.) entgegenwirken. Dadurch können alle Schülerinnen und Schüler leichter Wege finden, sich in den Unterricht einzubringen und Selbstbewusstsein aufzubauen. Dies kann dazu führen, dass verschiedene Persönlichkeiten von Schülerinnen und Schülern ermutigt werden, sich im Rahmen der Schulpartnerschaft einer Kandidatur (z. B. als Schul- und Klassensprecher/in) zu stellen. In den MINT-Fächern bedarf es besonderer Sensibilität bei den Lehrkräften, um nicht stereotype Erwartungshaltungen (z. B. Physik oder Mathematik ist v. a. etwas für Buben, Mädchen brauchen dies später ohnehin nicht usw.) weiterzutragen, wodurch mitunter an MINT interessierte Schülerinnen leicht übersehen werden mit negativen Folgen für deren Motivation und Ausbildungsperspektiven (Verengung). In diesem Sinne sollen alle Pädagoginnen und Pädagogen angeregt werden, ihren Unterricht hinsichtlich Interaktionsgeschehen und eigenem Verhalten zu reflektieren¹⁷ und sich diesbezüglich Feedback (z. B. durch gegenseitige Hospitationen) zu holen, etwa zu folgenden Fragen: Verteile ich meine Aufmerksamkeit ausgewogen? Habe ich unterschiedliche Erwartungen an die Geschlechter? Kommentiere ich dasselbe Verhalten bei Mädchen und Buben (mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen) unter-

schiedlich? Welche Weiblichkeits- und Männlichkeitsinszenierungen nehme ich wahr und wie reagiere ich darauf? Wie gehe ich mit provozierendem bzw. dominantem Verhalten von pubertierenden Schülern um, wie mit Mobbing gegen Mädchen mit oder ohne Kopftuch?

Geschlechtersensible Berufsorientierung und Bildungsinformation

Das sog. IBOBB-Konzept¹⁸ und der Lehrplan zur verbindlichen Übung „Berufsorientierung“ für die 7. und 8. Schulstufe sehen die geschlechtersensible Berufsorientierung dezidiert vor¹⁹. Jugendliche haben ein Recht darauf, individuelle Berufs- und Lebenskonzepte zu verfolgen und auch ermuntert zu werden, neue Wege zu gehen. Der Zugang zu entsprechenden Realbegegnungen bzw. Schnupperangeboten und Erfahrungsräumen ist gemäß Schulunterrichtsgesetz²⁰ zu fördern. Hierfür ist eine proaktive Informationsarbeit durch die für Berufsorientierung und Berufsorientierungskoordination zuständigen Personen am Standort insbesondere auch im Zusammenwirken mit den Eltern wichtig. Die bundesweiten Angebote des traditionsreichen „Girls Day“ und „Boys Day“²¹ sollen allen Schulen bekannt sein. Die Einbettung in ein schulstandortspezifisches Konzept zur Berufsorientierung und die sog. Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung (durch das Klassen- bzw. Schulforum) soll frühzeitig erfolgen und die Teilnahme der Jugendlichen ist zu unterstützen.

Anwendung des Erlasses

Dieser Grundsatzerlass gilt für alle Schulstufen und Schularten. Die Zugänge, Methoden und Bearbeitungsformen sind an die spezifische Altersgruppe und die lehrplanmäßigen und schulorganisatorischen Rahmenbedingungen an den verschiedenen Schulstandorten anzupassen. Schulautonome Möglichkeiten der vertiefenden Bearbeitung der mit dem Unterrichtsprinzip verbundenen Themenstellungen (z. B. im Rahmen von Wahlpflichtfächern oder Wahlmodulen) sind zu nutzen.

Lehrende, Schulleitungen, Schulaufsicht, Schulverwaltung bzw. Bildungsdirektionen und Pädagogische Hochschulen sind dazu aufgefordert, eine wirkungsvolle Umsetzung der in diesem Grundsatzerlass formulierten Ziele und Grundsätze zu garantieren – durch die Verbreitung und Diskussion des Grundsatzerlasses im Rahmen von Veranstaltungen, durch Berücksichtigung im schulischen Qualitätsmanagement und durch den Aufbau der nötigen Kompetenzen auf allen relevanten Ebenen.

Unterrichtsmaterialien und weitere Informationen zur Umsetzung dieses Grundsatz-erlasses sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich Bildung unter „Gleichstellung und Diversität“ verfügbar.

Anhang – Gesetzliche Grundlagen und Rechtsvorschriften

- Die österreichische Bundesverfassung fordert im Artikel 7 (Abs. 2) positive Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen und in allen Politikfeldern.
- Art. 14 Abs. 5a B-VG definiert als Aufgaben der Schule u. a. das Achten der Grundwerte, auf deren Grundlage das Ziel der „Sicherung eines höchstmöglichen Bildungsniveaus der gesamten Bevölkerung“ zu verfolgen ist, „unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund“. Im „partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen ...“. Sie sollen u. a. befähigt werden, sich „an den sozialen, religiösen und moralischen Werten“ zu orientieren, Verantwortung für sich selbst, der Mitmenschen, der Umwelt und den nachfolgenden Generationen zu übernehmen sowie „dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen“ zu sein.
- Die Ratifizierung der sog. Istanbul-Konvention des Europarates²² verpflichtet staatliche Einrichtungen, (präventive) Maßnahmen gegen alle Formen von geschlechterbezogener Gewalt durch Förderung der Gleichstellung und durch Abbau von unterschiedlichen Rollenzuweisungen zu setzen. Auch kulturelle Traditionen und Bräuche, etwa „im Namen der Ehre“, dürfen demnach nicht der Legitimation von geschlechterbezogener Gewalt dienen (Art. 12).
- Die Ratifizierung der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW²³ (1982) sieht im Artikel 5 und 10 geeignete Maßnahmen v. a. auch im Bildungsbereich zur Beseitigung von geschlechtsspezifischen Vorurteilen, Rollenzuschreibungen und Stereotypen vor.
- Die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention²⁴ (1992) anerkennt Kinder (bis 18) als Träger von Rechten: kein Kind darf aufgrund seines Geschlechts (oder anderer Merkmale) diskriminiert werden, alle Kinder haben Recht auf bestmögliche Entwicklungsmöglichkeiten und auf freie Meinungsäußerung; Vertretungen staatlicher Behörden haben sich bei allen Maßnahmen am „Kindeswohl“ zu orientieren.
- Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (die sog. Sustainable Development Goals / SDGs)²⁵ verpflichten Österreich, bis 2030 an der Umsetzung mitzuwirken: SDG 4 und 5 fordern die Beseitigung von geschlechtsspezifischen Disparitäten in der Bildung, die Sicherstellung von Qualifikationen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, den Ausbau von geschlechtergerechten Bildungseinrichtungen, die Befähigung aller Mädchen und Frauen zur Selbstbestimmung und die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.
- Die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der UNESCO²⁶ koppelt die Verteidigung kultureller Vielfalt an die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK 1950) incl. Zusatzprotokolle und Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EMRK-Judikatur)²⁷.

Endnoten

- 1 Er fußt auf dem von Ministerin E. Gehrler verlautbarten Grundsatzterlass zum Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ (1995). Eine Überarbeitung und Umbenennung wurde notwendig (Aufhebung mit Rundschreiben Nr. 9/2018), um neue Herausforderungen und Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen. In die Textierung des vorliegenden Erlasses flossen Anregungen von Expertinnen und Experten aus Schulen, Hochschulen und NGOs ein.
- 2 Definition von „gender“ als „das soziale Geschlecht“ (im Unterschied zu sex): „Dieses entsteht durch die Zuschreibung von geschlechtsspezifischen Fähigkeiten und Erwartungen an Menschen, egal welcher Geschlechtsidentität. Das soziale Geschlecht gründet folglich auf gesellschaftliche Dynamiken und ist veränderbar und variabel innerhalb und zwischen den Kulturen. Es definiert Rollen, Pflichten, Zwänge, Chancen und Privilegien.“: <http://www.who.int/gender-equity-rights/understanding/gender-definition/en/> UNHCR – Hoher UN-Flüchtlingskommissar: <http://www.unhcr.org/protection/women/4e7757449/unhcr-age-gender-diversity-policy-working-people-communities-equality-protection.html#1>
- 3 Gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes und gem. Art. 14 Abs. 5a der Bundesverfassung
- 4 „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“; „convention on the rights of the child“
- 5 MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik
- 6 Ottawa Charta WHO (1986): Gesundheitsförderung zielt auf einen „Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen“; Sustainable Development goals: SDG 5 zielt auf die Befähigung aller Mädchen und Frauen zur Selbstbestimmung und die Beseitigung von Gewalt.
- 7 „Homophobie“: Aversion bzw. Feindseligkeit gegenüber homosexuellen Menschen; sie kann sich auch gegen Menschen wenden, deren Verhalten von Außenstehenden als abweichend gegenüber dem erwarteten, geschlechtstypischen Verhalten eingestuft wird. Die europäische „Schoolmates-Studie“ und der sog. ECRI-Prüfbericht des Europarats formulieren Handlungsbedarf für österreichische Bildungsorganisationen hinsichtlich der Prävention gegen homophobes Mobbing insbes. gegen LGBTI-Jugendliche (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender und intersexuell): <https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/...by.../AUT-CbC-V-2015-034-DEU.pdf>
- 8 F. Eder und F. Hoffmann, Überfachliche Kompetenzen in der österreichischen Schule. Bestandsaufnahme, Implikationen, Entwicklungsperspektiven. In: Nationaler Bildungsbericht 2012, hrsg. von M. Bruneforth und L. Lassnigg i. A. des BMUKK.
- 9 Definition von Genderkompetenz in den Empfehlungen der Hochschulkonferenz zur Verbreiterung von Genderkompetenz in hochschulischen Prozessen (Juni 2018) sowie die auf den Schulbereich bezogene Definition im Empfehlungspapier des Bundeszentrums für Geschlechterpädagogik und -forschung der PH Salzburg: <http://geschlechterpaedagogik.at/glossary/genderkompetenz-in-der-paedagoginnenbildung-neu/>
- 10 Leitfaden „Mobbing an Schulen. Ein Leitfaden für die Schulgemeinschaft im Umgang mit Mobbing“ (BMBWF 2018).
- 11 Definitionen „Gewalt im Namen der Ehre“: <https://www.frauenrechte.de/online/themen-und-aktionen/gewalt-im-namen-der-ehre/>; N. Scholz, Gewalt im Namen der Ehre. Passagen Verlag, Wien 2014.
- 12 Zwangsverheiratung ist seit 2016 verboten und gilt als Menschenrechtsverletzung (eigener Straftatbestand § 106a StGB). Kriterien: eine Ehe wird durch Machtausübung oder Gewaltanwendung und gegen den Willen eines oder beider potenziellen Ehepartner geschlossen; FGM (Female Genital Mutilation bzw. weibliche Genitalverstümmelung) gilt als „absichtliche schwere Körperverletzung“.
- 13 Negative Religionsfreiheit: individuelles Recht auf Bekenntnisfreiheit und auf Wechsel der Religion.

- 14 Gem. Art. 9, Abs. 2 der EMRK, im Lichte ihrer aktuellen Judikatur (aktuelle Urteile) und weiterer internationaler Rechtsinstrumente (z. B. UN-Frauenrechts-, Kinderrechts- und Istanbulkonvention); Kinder- und Mädchenrechte: Recht auf Kindheit, auf gesunde Entwicklung, auf freie Meinungsäußerung.
- 15 Im Handkommentar zum Zusatzprotokoll zur EMRK (Art. 2, 1. Zusatzprotokoll – „Recht auf Bildung“) wird ausgeführt, dass dem Recht der Eltern im Verhältnis zum Bildungsrecht des Kindes eine „dienende Funktion“ zukommt. Die Nutzung des jeweils angebotenen Unterrichts durch das Kind müsse geschützt werden. Die Eltern haben demnach kein Recht, dass ihr Kind nicht mit Meinungen und Fragestellungen konfrontiert wird, die den eigenen Überzeugungen widersprechen, weil dadurch „jeder Unterricht Gefahr laufe, undurchführbar zu werden. Gegen den Willen der Eltern darf der Staat ferner Sexualkundeunterricht in den Unterrichtsplan aufnehmen“. Jedes Einbringen und Aufgreifen diverser Meinungen und Fragestellungen hat allerdings auf Grundlage des sog. Indoktrinationsverbots zu erfolgen. Quelle: Meyer-Ladewig, Nettesheim, von Raumer (Hrsg.), EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, 4. Auflage (Verlag Nomos, Manz, Helbing Lichtenhahn), S. 775f, S. 777, Basel 2017.
- 16 Damit waren u. a. das Ziel gleicher Bildungs- und Lebenschancen für Frauen verbunden, sowie die Förderung eines „natürlichen“, ungezwungenen und entspannteren Umgangs der Geschlechter.
- 17 Diagnoseinstrumente zur Unterrichtsreflexion:
https://www.imst.ac.at/app/webroot/files/GD-Handreichungen/GD_HandreichungII_web.pdf;
https://www.imst.ac.at/app/webroot/files/GD_Handreichung_web_final.pdf
- 18 www.ibobb.at
- 19 „Berufsorientierung bietet auch Gelegenheit, traditionelle Einstellungen und Vorurteile im Hinblick auf Berufs- und Bildungswege zu überprüfen und zielt darauf ab, den Raum möglicher Berufs- und Bildungsentscheidungen, insbesondere für Schülerinnen, zu erweitern.“ (Lehrplan der Verbindlichen Übung Berufsorientierung für AHS bzw. NMS).
- 20 § 13 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG, BGBl. Nr. 472/1986); schulbezogene Veranstaltungen gem. § 13a SchUG und individuelle Berufsbildungsorientierung gem. § 13b SchUG.
- 21 <https://www.boysday.at>; <http://www.girlsday-austria.at>
- 22 Istanbul-Konvention = Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarats „zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen“ (Ratifizierung durch Österreich 2013), insbes. Artikel 12, 14, 15.
- 23 Österreich hatte sich 1982 durch die Ratifizierung (BGBl. 443/1982) von CEDAW, der Konvention „zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ verpflichtet, Maßnahmen zur faktischen Gleichstellung zu setzen. CEDAW gehört zu den Kernabkommen des internationalen Menschenrechtsschutzes. Schläppi/Ulrich/Wyittenbach, CEDAW. Kommentar zum Übereinkommen, Manz-Verlag, Wien 2015.
- 24 Ein Teil der Kinderrechte hat in Österreich Verfassungsrang (Recht auf gewaltfreie Erziehung).
- 25 Verabschiedung durch die UN-Vollversammlung am 25.9.2015 – Ministerratsvortrag in Österreich vom 12.1.2016.
- 26 https://www.unesco.at/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Publikations-Dokumente/2005er_UNESCO-Convention_German.pdf
- 27 Meyer-Ladewig, Nettesheim, von Raumer (Hrsg.), EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, 4. Auflage (Verlag Nomos, Manz, Helbing Lichtenhahn), Basel 2017.

Wien, 31. Oktober 2018

Der Bundesminister:

Dr. Heinz Faßmann

Ausgewählte Rechtstexte zum Thema Kinderrechte / Frauenrechte / Mädchenrechte

„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere zur Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

Bundesverfassungsgesetz, Artikel 7

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, die einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau bewirken und so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken führen.

UNO – Frauenrechtskonvention (CEDAW – ratifiziert von Österreich 1982), Artikel 5

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung insbesondere folgendes sicherzustellen: Beseitigung jeder stereotypen Auffassung in Bezug auf die Rolle von Mann und Frau auf allen Bildungsebenen und in allen Unterrichtsformen durch Förderung der Koedukation und sonstiger Erziehungsformen, die zur Erreichung dieses Zieles beitragen, insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden.

UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW), Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgangsweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.

(5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.“

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, ratifiziert von Österreich 2013), Artikel 12

5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

5.2 Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen

5.3 Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen
Target 5 der UN-Nachhaltigkeitsziele / SDG's – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Mädchen und Frauen zur Selbstbestimmung befähigen

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Artikel 1

„Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Artikel 4

„Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leids, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.“

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Artikel 5

„Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – in erster Linie zu erwähnen ist das dort verankerte „Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip“ – ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie auch für die Leistungen staatlicher und privater Einrichtungen.“

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Artikel 8

Zur Autorin

Emina Saric, MA

- geb. 1969 in Banjaluka / Bosnien und Herzegowina
- Studium der Germanistik an der Philosophischen Fakultät in Sarajewo
- Montessori-Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule in Graz
- Geschlechterstudien an der Karl-Franzens-Universität Graz
- Masterarbeit *„Frauenspezifische Fluchtgründe und ihre Auswirkungen auf die rechtliche und soziale Lebenssituation der Migrantinnen mit den Schwerpunkten Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und Frauenhandel“*
- *Langjährige Projektarbeit im DaZ/DaF-Bereich sowie im Bereich des Interkulturellen Lernens bei der CARITAS Graz, Campus Migration und Bildung*
- Seit 1995 angestellt bei der CARITAS Graz, Campus Migration und Bildung
- Seit 2007 zahlreiche Genderworkshops und Seminare zum Thema „Interkulturelles Lernen“
- Seit 2017 Projektleiterin des Projektes „HEROES – Gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“
- Unterricht im *Ausbildungszentrum für Sozialberufe* in Graz
- Seit 2019 Mitglied des Expert/inn/enrates für Integration
- Aktuell auch bundesweite Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Akteurinnen und Akteure im Schulbereich (Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulsozialarbeiter/innen, Schulpsycholog/inn/en, Bildungsdirektionen) zum Thema „Gewalt im Namen der Ehre“ im Rahmen eines Projekts an der KPH Graz i. A. des BMBWF.



Emina Saric

Kontakt: emina.saric@kphgraz.at

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgangsweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.

(5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.“

Aus: Artikel 12 der von Österreich ratifizierten Istanbul-Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen